Graubündnersche Grundgesetze

aufs

Neue übersehen zum Druke

befördert.

Zürich und Chur,

bey Orell, Geßner, Walser und Comp.

MDCCLXVII.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Pensioner-Brief

1500.

WIR die Burgermaister, Lannd-richter, Vögt, Ammann, Richter, Rätt, Geswornen, und all Gemainden gemainlich, Edel und unedel, arm und rich, aller und yettlicher, Stetten Lennderen, Dörffern und Gerichten der dryer Püntten in Churwalhen, namlich vom Gotshuß Chur, auch vom obern grawen Puntth, und von den zehen Gerichten, Bekennen unns öffennlich, nnd

 thůnd

thůnd kund allermenglich mit dem Brieff, nachdem und dann unnser Altuorderen, in Jr verpflichten und zesammenn geswornen verbriefften und besiegelten Püntnüß und Verainung, lanng zit růwig gesessen sind, Jr Land und Lüt wol geregieret, sonnder auh zuguttem Friden beschirmptt, uffennthaltten und sich darnebent niemans ußlenndiger frömder Sachen beladen, noch in Dienst, umb Jargelt, noch Prouision, dhainen Fürsten, Herren, noch Stetten zu gedienen angenommen, sonder zu Hulde aller Jr Nachpuren und Anstösseren, ganz gemůssiget haben; Und wir unns aber sölicher Diensten Jargelt und Prouisionen yetzund ainzit lang nit gemässet, sonnder unnder unns aintail von dem Römischen Künig, der annder von dem Künig von Frankreich, und der drittail von dem Hertzogen von Mailand, Jargelt, Dienstgelt und Prouision empfangen, und inngenommen, und nun disertzyt erlernet, gemerkt, bedäncht, und gar aigenlich betracht hand, Wa wir das also beharren, und dieselben Jargelt, Dienstgelt und Prouision der Künig, Fürsten und Herren nit abstellen, für und für innemmen

men

men, unns dero gebruchen und üben wölten, daß die in künfftigzit zwüschen unns und unnseren Nachkommen, möchten bringen und gebern Unfreüntschaft, Widerwillen, dartzu Zerrittung unnser Pünnten, Unnfried unnser Lannden, und Zerstörung unnsers redlichen und erlichen Regiments, so unnser Altuordern und ouch wir lanngtzit löblich, fromklich nnd wyßlich herbracht, und gefürt, das zu fürkommen, und darmit wir und unnser Nachkommen, destfürter auh wie unnser Altuordern byainander in gutter Frünntschaft Ainigkait und unnsern gemelten erlichen löblichen und verbriefften Pünten hinfür in Ewigkait beliben, dartzu unnser Lannd und Lütt, zu gutten Friden uffennthalten, sonnder auh in GOttes Lob und Ere, regiern, und auh Wittwen und Waysen destbaß beschirmen mügen; So haben wir uns uff hüttigen Tag, mit gemainem und ainhelligem versameltem Ratt, vernünfftig unser Sinnen, und mit gar wolbedauchten guten Mutt, miteinander gütlich, tuglich und früntlich, geaint und vestiglich zehalten beschlossen, verainen und beschliessen auh für unns und all unnser Nach-

kommen, yetzund wissentlich, genntzlich lutterlich und ewiglich, Inkrafft und Macht diß Brieffs by den Pflichten, Schulden, Glüpten und geswornen Aiden, wie wir dann nach unnser gesworнen und verschriben, besigelten Punthsbrieffen, Lut und Sag, so wir zu allen Sytten gegeneinander habend, einander verwandt sind, und zesammen gesworen hand. Daß nun hinfür zu ewigen Ziten by denselben verpflichten, Schulden, Glüpten, und geswornen Aiden, unnder unns dryen Püntten weder der ain, der annder, noch der dritt, noch auh kain besonder Ortt, Gericht, Commun, noch ainlitzig Personen, dhain Jargelt, Dienstgelt, Mustergelt, Provision, noch kain Schennkhinen, Jeuerdienstwyse, noch umb Diensts willen von kainem ußlenndigen und frömden Künig, Fürsten, noch Herren, so usserhalb unnsern dry Püntten, mit Hoffhalt wesenlichen sind, nit haben, nemmen, noch empfahen, noch sich ouch um sölich Jargelt, Dienstgelt, Mustergelt, Provision und Schenkinen mit dhainerley Diensten mit Inen verfahen, verpflichten, noch dienen, sonnder sich Irer Diensten und

Krie-

Kriegen, so sy mit einande übend und gebruchend, obgemeltermassen, gar und ganz müssigen, und deß kainntail gegen dem andern, weder Bystand, Hilff, noch Zuschub thun soll, in dhain wyse, ußgenommen und hindanngesezt, die Schuld und Pflicht, so ain yeder unnder unns, von Billichhait wegen, den heiligen, Römischen Rich zethund schuldig und pflichtig, ist aim yeden hierinne vorbehalten dieselben Schuld und Pflicht in zimmlichen und gepürlichen Dingen und Sachen zu verdienen. Und welicher Puntt aber unnder unns dry Püntten, ainer ald mer, oder einich Ortt, Gericht, ald Commun in unnseren dry Püntten besonnder in den obgenanten Stucken, Puncten und Artickeln, hinfür über kurz, ald lanngzit brech und nit hielt, das GOtt nit lu wölle, der und dieselben allesampt, söllend damit ir Ere und Aid verwürkt, gebrochen und nit gehalten hon, und zu dem strauffwürdig veruallen sin, den anderen Püntten, Orten, Gerichten und Comunen, so hierinne gehalten und nit gebrochen hetten, der Mainung, wie dieselben Irs Geuallens, die Brüchigen

 strauf-

strauffend, mit Recht ald on Recht, welicher Maß, ald wie hoch oder nider an Gelt und Gutt, das söllend die Brüchigen liden, und dem ungeweigert, on alle Fürwort leben, so dick das zeschulden kompt. Begeb und fügte sich aber, daß einich, ainlizig, sonder Personen unnser Puntsgenossen, unnder unns dry Püntten gesessen, viel oder wenig in den obgemelten Stucken aim ald dem andern brüchig würden, und nit hielten, den und dieselben, soll der Her, oder der Punth, unnder dem Sy, in unser dry Püntten gesessen und wohnhafft sind, by sinen Eren und Aiden, an Irem Leben, on alle Mittel und Gnad strauffen. Un ob aber sölich brüchig Personen daselbs dannen von Ir Huß, Wonung flüchtig und sich an anndere Ennd in unns dry Püntten glegen, wahin das were, ziehen. In welichem Gericht sy dann bedretten und ergriffen würden derselb Her, oder das Commun, des dann das Hochgericht daselbs ist, Söllen ouch by iren Eren und Aiden dieselben brüchigen und flüchttig Personen, on alle Gnad strauffen an Irem Lib und Leben, ungefrauelt allermenglichs. Und doch so haben wir

wir dry Püntt unns hierinne vorbehalten, und gar lutter ußgedingt, ob wir oder unnser Nachkommen gemainlich und ainhelliglich, und ob wir aber miteinander nit einhellig werden möchten, und die zween Püntt, one Mitthellung des dritten Puntths, ains veraintten Rats, hinfür inkünfftig Zit, überkurz ald lanng in willen kämen, dise obgeschrieben Sachen, umb Ere, Nutz oder Notturft unnser Püntten und Landen wegen, zu besseren, zeminderen, zemeren, oder ganz abzethund, deß söllend und mögend wir all dry Püntt samentlich miteinander, und auch, ob wir als obstat, genntzlich nit ainig werden möchten, die zwein Bünth besonder wol Krafft und Macht haben zethund, und was die zwein Bünth also hierinne machend und thünd, im Besten, dem sol dann der dritt Puntt ouch geleben und dem allem getruwlich nachkommen on Widerred, und das alles wie oblut, globen und versprechen wir obgenanten dry Püntt sampt und sonnder für unns und all unnser Nachkommen by den Pflichten, Schulden und geschwornen Aiden unser Püntten, war, vest und stätte zehalten, one alle Arglist,

bös Fünd und Geuerd. Und des zu warem und offem Urkund, so haben wir obgenannten Gemainen dry Püntt und unnser yeder Puntt mit allen sinen Ortten, Gerichten und Comunen, dartzu und darinn gehörig, diser Brief dry glichluttende, nammlich wir von dem Gotzhuß Chur, von unnser Pitt wegen mit der fürsichtigen, Ersammen und wysen Burgermaister und Rat der Statt zu Chur, Secreet, und wir von dem obern grawen Puntt, mit unnsers gemainen Punths, und wir von den zehen Gerichten, durch unser Bitte, mit des frommen und vesten Clausen Belins, der zit Landamman uff Taffaß, aigen angehengkten Innsiglen besigelt und yedem Punth ainen gegeben, zu Chur uff Deinstag nechst nach Sannt Mathis des hailigen zwölff Botten Tag. Als man zalt nach Gepurt Cristi Fünffzehenhundert Jar.

Sigill der Stadt Chur.

Sigill des obern Pundts

Sigill des Bunds auf Davos.

Artickel-Brief

1524.

In Namen der Heiligen Driualtigkeit GOtt vatter Sunn und Heiliger Geiste, wan von dem vall des ersten Menschen durch Lange der Jaren und verändrung des Zittes, die Sinnlichkeit der Vernupft hinnschlicht, deshalb nott ist zu underichtung und ewiger gedächtnusse den Künfftigen welich die ding nud sachen so unzerstörlich ewig leben sollend der gezeugnusse geschrifftlicher wahrheit zu befelichen.

Bekennend wir Landrichter unnd gemein dry Pündt einhelenglich und unverschidenlich für uns und alle so in unsern Pündten gesessen und wohnhafft sind,

daß

daß wir durch des gemeinen Mannes nuz und frommen damit sich ain jeder der unseren des behelfen und befröwen mögen etliche Stück und artickel samentlich mit ain andren, verdacht beratten, und ce= halten angesethtz und angenommen, wie dan die hierinn von wort zu wort begriffen und verschriben sind und

Des ersten der Absenten halb, damit dann die pfründen an vielen orten in vnsern Pündten beschwert werden: sind wir rettig worden, vnd habend beschlossen, damit sömlich pfründen dester mit geschickteren personen besässen, vnd dem gemeinen mann das Wort vnd Lehr Christi dester trüwlicher fürgehalten vnd nit in irrung geführt werd, daß man hinführo niemandt, er syge Pfarrer, Caplan, Möinch, Curtisan, oder was standts oder nammens der were, kein absent von den pfrunden in vnsern Pündten weder ynnemmen noch vsgeben sol: sonders ein jeder Priester sein Pfarr oder Pfrund, ob er eine hatt vnd darzu geschickt ist, dieselbig selbs versehen, vnd alda wohnen. So fehr aber einer das nit thun könt oder wolt: so sol er doch die=

dieselbig Pfarr oder Pfrund niemandt vbergeben, noch kains wegs verwenden dan mit der Gemeind oder Kilchgnossen, darinn die Pfrund ist, gunst und willen. Es sol auch keiner vmb oberzehlt absenten Pfarren oder Pfrůnden kein heimlich vertrag mit dem andern nit machen noch annemmen. Dann welicher das thet, der hat sein Pfrund verlohren: vnd mögen die Kilchgnossen ein andern, der sy geschickt und gutdarzu beduncket, annemmen.

Zum 2ten: wenn sich begiebt, daß ein Pfarr oder Pfrund ledig wird durch absterben: so sol dieselbig verlihen werden einer geschickten, erberen person, die dann ein Lehenherren, wer der ist, mit samt den Kilchgnossen darzu tugentlich syn beduncket.

Zum 3ten: So sol auch ein jeder Pfarrerr in todts-nöthen by seinen Vnderthanen plyben, dieselben trůwlichen nach seinem vermögen versehen vnd tröstend by verlierung syner Pfrund.

Zum 4ten: So ist auch unser ordnung, wo ein Priester in vnsern Pündten abstirbt, daß dann syn haab und gut synen rechten nechsten erben und fründen, vnd sonst niemandz andern, zugehören sol, nach bruch vnd gewonheit ains jeden Gerichts: alda er syn Pfrund gehebt und besessen hat.

Zum 5ten: Alsdann bißhar gewon gesyn, so ein Priester in vnsern Landen entlybt worden ist, daß man etlich zyt interdict vf Biderlüth, so deß kein Schuld gehebt, geleit hat, dardurch das lob Gottes und syn dienst gehindert worden: ist vnser satzung, daß fürohin dasselbig nit wyter gepruch werden, sunder man nützdestominder Messen vnd andere Christliche Ordnung halten sol.

Zum 6ten: Haben wir angesehen, vnd ist vnsere ernstliche meinung, wann jemandt es syg mann oder wyb in kranckheit oder todsnöthen lit, daß daselbs kein geistliche person weder Priester, Mönich, Nonnen, noch ander, den oder dieselbigen zu keinem Testament nit anzühen noch reitzen, ohne bywesen desselben rechten erben

Wo

Wo aber sömlich erben dannzemahl nit verhanden werend: so dann sol ein Amptmann mit sampt zweyen des Rhats oder Gerichts, oder sonst dry ehrbar manspersonen darzu berüfft werden, die sollend des krancknen will und meinung vernemmen, vnd dèmnach sol gestalt der sach nach, so viel sy pillich bedunckt, nüt oder üt dem Testament statt gethan werden.

Zum 7ten: Des vbernutzes halb, alda biderblüth zum dickeren mahl, umb klein sachen ze grossen kostung und vnruwen kommen: sind wir rhätig vnd deß einig worden daß man hinfüro alweg das Gericht, darinn der span ist, darüber wie vmb ander sachen richten vnd sprechen sollend, das sy göttlich vnd rechtlich bedunckt: vnd was daselbs darum erkennt wirdt, darby sol es ohne appellieren blyben,

Zum 8ten: So habend wir verordnet vnd zehalten vestigklich beschlossen, daß fürohin kein Geistlicher einen Weltlichen, oder ein Weltlicher ain Geistlichen, noch kein Lay den andern uff das geistlich Gericht

richt nit citieren, laden noch mit dem bann beschweren sol, keins wegs weder um gelt schulden, zuredung, frefel noch keinerley Händel: allein vsgenommen ehesachen oder rent und gült, den Kilchen oder Pfründen zugehörig. Sonders so sol jegliche parthey die andere umb syn Zuspruch suchen und anlangen, da er gesessen und wohnhafft ist, vnd daselbs recht nemmen vnd geben: jedoch welcher buß würdig erfunden wirdt, denselben sol vnd mag syn ordenlicher Richter oder Oberkeit nach syner verschuldigung gebuhrlich straffen nach bruch des Gerichts, darinn der frefel geschehen ist.

Zum 9ten: Demnach fromb lüth zum mehren mahl jährlich Zinß an jahrzyt, Kilchen pfründen oder Stifftungen verordnet und gegeben: habend wir vffgesetzt, wo brieff vnd sigel darum vorhanden sind, daß dieselbigen nach ihr innhalt vor dem Richter, darinn die vnterpfand ligend, gesucht werden söllend.

Zum 10ten: So wöllend wir vnd haben angesehen, wenn sich fügt, daß ein Geistlicher mit einem Weltlichen, oder

ein

ein Weltlicher mit einem Geistlichen in stöß und uneinigkeit kumpt: so sollend beyd Theil, wenn man frid und trostung von jnen erforderet, sich deß nicht widren, sonder dieselbigen nemmen und geben, nach gemeinem unserem Landtsbruch.

Zum 11ten: So wird uns mängerley beschwärnuß durch die unsern anziget, so jhnen von Bischofflichen Anwelten, Vicari, Siglern, Viscal, Notarien und Procuratoren begegne: derhalb unser meinung und satzung ist, daß nun hinfür sömlich Anwelt, ein jeder in synem Ampt die unsern nit wyter wider billichs beschwären oder anfordern, sonder sich zimlicher belohnung benügen lassen, und die parthiyen zum fürderlichsten abrichten sol. Es sollend auch hinführo die Procuratores in Teutsch, wie vor alten zyten auch brüchig gsyn ist, und nit in Latin procurieren, damit biderblüth, so den Handel anlangt, jhr anligen und gerichtshandel auch verston mögend.

Zum 12ten: Alsdann bißhar gewon gsyn, und mit den unsern gebrucht ist, so zwo parthyen mit einandern im Recht gelegen, sind sy allwegen beydersyts der urtheil oder deß sententz brieff und sigel

zunemmen oder gerichtskosten abzetragen, genöth und angestrengt worden: da wöllend wir und ist unser ordnung, daß allein die gewinnendt parthey darzu gezwungen und namlich von einer ehesach dem Sigler und Schryber zwen gulden Rheinisch gegeben werden soll

Zum 13: Von wegen der mißbrüch der bekleidung, so die Geistlichen, wie man sicht, diser zyt tragend, ist unser meinung und ordnung, daß nun fürohin die Priester und geistliche personen, so in unsern Pündten und Landen wohnen wöllend, sich priesterlich, wie dann ihrem staat gebürt, mit kleidern und zimlichen waffen, deßglych mit ihrem wandel sich ehrberlich haltend, damit der gemein mensch gut exempel von ihnen nemmen und lernen mög. Dann so fer sy von ihren mißbrüchen nit abstahn, und vorgemelt Bischofflich Anwelt darinn nit fürsehung thund: so werden wir darinn zehandlen geursachet, sömlichs selbst abstellen und nit wyter dulden.

Zum 14ten: Des Herren Wychbischoffs halb, alda bißher armen biderbenlüthen mit wychen, es syg Kilchen ald Capellen, alltter, Meßgwender oder anders

gros-

grossen Kosten vfgloffen: ist verordnet vnd beschlossen: Wenn jemandt sinen vber Land begert, oder die notturfft das erfordert, so sollend ihm dieselbigen selb dritt zerung nach billichkeit von huß vnd wider daryn vsrichten, vnd darnach ihm für syn arbeit ein zimliche ehrung thun: je darnach die Kilch und die lůth daselbs arm oder rych sind. Vnd aber die geschirr, ornaten oder růstung, so dann bißhar zu sömlichem zebruchen gewon ist, sollend nun fůro allwegen einer Kilchen zugehören.

Zum 15ten: So ist unser Satzung, wann jemandt umb ehesachen, Kilchen oder Heilige gůter von Geistlichem gericht gen Rom oder anderstwohin appellieren wil: daß wir noch jetzmal eim jeden beschwerten nachlassend: jedoch daß der Commissari oder Richter in vnsern dry Půndten ein person, die darzu geschickt und vnparthyisch syg, vnd nit vssert-halben genommen, noch der handel anderstwohin gezogen werden sölle.

Zum 16ten: Vonwegen der erkaufften ewigen Zinsen, so nit erblehen sind, alda biderblůth vor zyten zum dickeren mal in irer armut schwer zins vff sich genommen: ist vnser ordnung; daß nun

hinfür ein jeder, wenn das in synem vermögen ist, mit dem empfangnen oder vsgegebnen hoptgut vnd gefallnen zins dieselbigen wider abkauffen vnd lösen möge: doch menigklichem an synem erbfahl hiemit unvergriffen.

Zum 17ten: Der Indutz halb, so die armen Priester vff den vnbesteten Caplanyen jährlichs in vnsern Pündten zegeben angestrengt werden, die dann in kurzen jahren erwachsen sind: ist vnser Satzung, daß hinführo niemand darum genöth, noch ersucht werden sol.

Zum lezten: Habend wir ernstlich beschlossen vnd vns des vereinigt, by sömlichen oberzelten Sachen vnd articklen einandern zeschirmen vnd zehandhaben vnd darumb zusammen zesetzen ehr, lyb vnd gut, alwegen der erbeinung Pündtnuß ohn schedlich, so wir gemeine dry Pündt mit der Graffschafft Tyrol yngangen vnd gemacht habend.

Dieser vor verschribner Satzung, Ordnung, Stücken und Articklen, zu wahrer, gläublicher Urkunde, und mehren vester Sicherheit; So haben wir hernach bemelten, Ich Mathias de Rungs, der Zeit Landtrichter im Oberen Grauen

Pundt,

Pundt, genampts grauen Pundts eigen Insigel; Ich Hans Carlin, damahls Burgermeister zu Chur, von wegen, und in Nammen gemeinen Gotts-Haus-Leuthen, enhalb und her dißhalb den Gebirgen, gedachter Stadt Chur eigen Insigel, Ich Jörig Belum, auf die Zeit Landt-Amman in Taffaus, der gemeinen Zehen Grichten, auch eigen Insigel, All drey aus Befehl unser Oberen, und Gemeinden Gemeiner dryen Pündten, offentlich hier an an disen Brieff gehenckt; Für uns, all unser Erben, und Nachkommen, darunder wir uns all vestenglich verbinden.

Datum, Montags, nächst nach dem Sontag, Quasi modo Genitj, der da was, auf viertag Aprellen, alda in der Stadt Ilantz, auf angesetzten, und gehaltnen Lands-Tag, nach Christi unsers lieben Herren Geburth, gezehlt, Fünffzehen hundert, zwänzig, und in dem vierten Jahr.

Sigil des Grau-Punts

S. Civium Civitatis Curiensis.

S. des Pundz von eilf gerichten

Artikel-Brief

1526.

In namen der heiligen driualtigkeit, GOtt vatter, Sohn und Heiligen Geist amen. Dan als von dem fall Ade durch verenderung der zitte die Sündlichkeit hinschlücht deshalb nott ist zu underrichtung und Ewiger Gedächtnus den künfftigen wellich die ding und Sachen so unzerstörlich Ewig leben söllen, der zugnussen geschriftlicher warheit zubefelchen bekennend wir Land-Richer und gemeind dry Pünth einhallenklichen und unverschidenlich fürunsundalle so in unsern dryen Pünden gesessen und wonhafft sind, das wir durch gemeins Mannes nuz und frommen damit sich ein jeder der unseren des behelffen

sen und befröwen möge, etlich stuck und articel samentlich mit einanderen verdacht beratten, und zehalten angesehen und angenommen haben, wie dann die hierinn von wort zu wort begriffen und verschriben sinde.

Und des ersten so hand uns erforderet die groß nottwendigkeit das wir gesezt hand.

Daß in unsern dry Pündten kein Bischoff zu Chur, darby kein Geistliche Person, kein Weltliche Oberkeit, weder Vögt Ammen, uoch Aempter iu unsern Gerichtrn zusetzeu und zu verordnen habe: besonder ein jeder Rhat, Gericht, und ganze Gemeinden, wann es zu vellen kompt, oder die Notturfft es erfordert solches nach ihrer gewüßne und gutem beduncken, mit frommen biderben lüthen: und daß hinführ kein des Bischoffs Amptlüth noch Diener, diewyl sy in sym dienst gehalten werden und sind in kein Laudtag in Rhäten kommen noch gebrucht werden sollen.

Zum 2ten: Wegen korn, schmaltz käß oder wyngült und zinsen, die dannerkaufft, und

 nit

nit Erblehen verlassen sind, wellen wir, wo der zinßmeyer das wie opstat, njt also gibt, so sol er doch, nach lut des hauptbrieffs, namlich, von der hauptsumma von zwenzigen ein gulden, pfund, ald anders das gelt darfür zinsen, zu geben schuldig syn, und ihn darby vsrichten, by peen des hauptbrieffs, wie der umb den zins innhalt und vswyßt.

Zum 3ten: Was aber Erblehenzinß sind soll man diewyl der rechtLähenherr den zins in handen hat, so sol ihm der zinßmeyer, namlichnach lut ůnd sag syns brieffs, zinsen, vnd alles das korn, schmaltz, käß, und wyn 2c, vorbehalten pfäffer und dergly-chen ungebür zugeben schuldig, so wyt er dasselbig hat. Daß wo er aber sölch zins und wärt er nit hätte: so sol er doch den zins mit gelt vernůgen, wie das an gemeltem end wärt oder läuffig ist, und solch wärt nit hernach andern verkauffen thůwrer, uud für ein pfund pfäffers fünf schilling Pfennig. Ob aber sölch lähen umb gelt verkaufft würde, somag der Meyer, der das gut in händen hat, solch zinß an sich zůchen und kauffen, oder ihm umb das hauptgut zinß von zwenzigen einen gen.

Zum

Zum 4teu: Auf das unser Vorderen etlich zinß an Jahrzyt, es syge an Stifften, Klöster oder Kilchen geben und verlassen, und dardurch den abgestorbnen groß hülff und fürderung, zuerlangen ewige seligkeit, zuthun vermeint haben, deß wlr aber nit können berichtet werden: derhalben ist unser meinung und fürnemmen, das wir biderblüth, so das verschafft hätind oder ihre Erben füro nit wyter verbunden zugebend wöllend. Alß aber zu zyten etliche güter von wegen solcher Jahrzyt zinsen desterneher kaufft und verkaufft sind: sollend dieselbigen desselben nechsten abgestorbnen erben und nachkommen vom selben geschlecht, so das verschaffet hetten, heimdienen. So feer aber niemand eigentlich vorhanden were: sol und mag ein Oberkeit solches armen lüthen, oder wohin sy göttlich und geschickt syn bedunckt, verordnen.

Zum 5ten: Es ist unser meinung, daß nun hinfür kein Closter, weder jung noch alt, wyter mit annemmen, auch fürohin nit wider vff biderlüth terminieren, oder in bettelswyß heimsuchen: sonder sol auch ein Oberkeit biderlüth darzu verordnen,

nen, die jährlich umb ynnemmen vnd vsgeben rechnung von jhnen erforderend und empfahend. Und sollend also ihr zimlich ehrliche Narung und wesen nutz auf ihr absterben oder wyter bescheid in Ruh haben. Und aber die Gült alda sol und mag darnach sölich gut wieder hindersich den rechten natürlichen erben heim dienen und fallen, ob man die weißt. Wo aber dieselben nit vorhanden werend: sol ein gemeiner Pundt solche gült bewenden nach ihrem guten beduncken.

Zum 6ten: daß nun fürohin in unsern Landen und Gerichten niemandten kein kleiner Zehenden, es syge welicherley das wölle, so dar zu dem kleinen Zehenden gehört, nit mehr zugeben schuldig sein sollen noch geben werden.

Zum 7ten: Wo aber erkauffte Zehenden werend, klein und groß, es were uff den Gemeinden oder sondern personen und güteren, die sol man geben, wie hienach geschrieben staht, oder mit dem erkaufften hauptgut, nach lut ihr brieff ablösen: und ist das der groß zehend gerechnet, namlich was in äckeren gebuwen

wirt

wirt, und wachßt, vorbehalten hampff, flachs und räben.

Zum 8ten: Ob etwann zehenden einlitzigen und sondern personen gelihen werend worden, oder noch geliehen wurdind, dasselbig sol einer gantzen Gemeind daselbs, darinn der Zehenden gelegen ist, ob sy das begerend, gelihen werden: oder mögen solches an sich ziehen, und auch thun darumb, was solch personen und tun wollten und möchten.

Zum 9ten: Ist unser ordnung das nun fürohin niemand in unseren Landen und Comunen, kein Zehenden von Trait oder Korn uff dem Feld oder äckern zugeben nit schuldig sein solle, sonders solichs heimführen, vom Thenn von 15. quartanen eine zehenden geben werden, ein jeder by synem eyd und seel seligkeit.

Zum 10ten: Wo aber aber Wynwachs ist, sol man auch von 15. zübren, viertlen, &c. einen zehenden geben.

Zum 11ten: Alsdan etlich Huoben, Colonien oder Lehengüter, so bißhar verlech-

lechnet gsyn sind, und aber nit zu ewigen Erblehen: ist unser meinung und ordnung, fürohin solche güter, wo die in unsern Landen oder in andern Communen gelegen sind, und von unsern Geistlichen Personen und Herren gelechnet, jetz hinfür zu ewigen Erblehen verlechnet werden sollen, Knaben und Meitlin und ihr erben, denen so die Lehen in händen hand umb ein gemein Erblehen und zimlichen zinß. Ob aber Lehenherren, so solche Güter zuverlihen hand, zu viel oder zu schwär zinß darvff schlahen und legen wolten: dasselbig sol alwegen an frommen unparteyschen Lüthen stahn, wie oder was sy für ein zinß darvff legend, vorbehalten, ob etwann vormals frylehen von Geistlichen unzimlich verlichen werend, halten wir eim jeden syn rechte vor.

Zum 12ten: Alsdann arm Lüth der Fellen, Tagwanen, Vogelmals halben beschwerung gehebt hand: deßhalb ist unser Satzung, wo es in unseren Pündten mehr zu fällen käme, daß man für eynfall dem Herren ein pfund pfennig zu geben schuldig syge. Darby der Tagwan hal-

halben, wo man mehr dann ein Tagwan zu thun schuldig ist, viel oder wenig: sol demselben ein Tagwan nachgelassen werden: hat er aber nur ein Tagwan zum jahr, den sol er auch thun. Deßglychen des Vogelmals halben ist gesetzt, also wo ein Herr darumb gegen den synen Brieff und Sigel hat, ald sonst mit urtel solches anbehebt: sollen hinfür, wie von alter har, geben werden. Wo aber ein Oberkeit gegen den synen gar nüt hette, sol solches Vogelmal gäntzlich tod und ab syn. Wir haben auch hiemit verordnet, daß fürohin alle Wiltbann und rinnende Wasser zu jagen und fischen einem jeden Gericht darinn das gelegen ist, zugehören sol, und ob einer an solchem, wie jez stat, etwas erkaufft hette, das sol ihm widerumb gegeben und erlegt werden.

Zum 13ten: So ist unsere meinung das nun fürohin einem jetlichen Pfarrerr solle ein zimliche und ehrliche Narung nach eines jeden Verdienen geben werden, vß welchem gut dann ein jetliche Gemeind gut syn bedunckt, nach billigkeit: und sol auch darby ein jede Gemeind gewalt haben,

ben, alle zyt ein Pfarrherr zusetzen und entsetzen, wenn es sy gut bedunkt.

Zum 14ten: So haben wir verordnet das nun fürohin in unsern Landen allenhalben und in jetlichen Gericht ein Mäß, ein Gewicht ein Maß ynzunemen und vßzugeben glychlich und nit zweyerley syn solle, und soll solches alles by Churer Gewicht Maß und Mäß geben und genommen werden; darby sollen die von Chur solch Gewicht und Mäß ohne der dryen Pünten Rhat und Willen nicht verenderen.

Zum 15ten: Wo Vogtyen oder Vögt sind in unserm Gottshuß: hand wir gesezt, daß die fräfel und buoßen, so in derselbigen Vogty fallend, sollen derselben gemeind zuhören: die sollen daraus ein Vogt belonen, und die übrigen Güter zu der Vogty gehört dem Gestifft heimdienen und denselben Amptleuthen auß des Herren Zinsen nach Rhat eines Gottshuß vernügt werden.

Zum 16ten: Der Wagen leiti halben under und ober Caluen haben wir verordnet,

net, daß solches gegeben werde wie von alter har.

Zum 17ten: So ist unser meinung das kein Commun noch Gericht im Gottshuß kein Appellatz mehr für ein Bischoff zu Chur noch für syn Anwelt ziehen solle, sonder alwegen wer ein Sach zu appellieren hat, der sol für das nechst Gericht, das unparteysch syge, appellieren und ziehen: by demselben sol es ohne weigern und appellieren blyben.

Zum 18ten: So ist unser meinung nud ordnung, wan nun ein Thumbropst, Dechan, Thumherr, Pfarrherr, Caplan, und ander Geistliche, so Pfründen in unsern landen haben, mit Tod abgand, daß dann ein jetliche Pfrund, so also ledig wird, einem Landtskind auß den dryen Pündten. der geschickt darzu ist, gelihen werden soll, und keinen außlendischen noch frömbden keineswegs: mit Underscheid, wo es zu schulden keme, daß man ein Bischoff von Chur erwehlen solte, so sol ein Capitel mit Rhat des gantzen Gottshuß in Undern und Oberen Pündten thun.

Zum

Zum nünzehenden von der Intraden ist gesetzt, daß hinfür kein Intraden mer zu geben schuldig syn solle.

Und zum letzten, darmit sich unser Handlung und Artickeln niemandz beschweeren, noch sich dero zu klagen bedörfe, so haben wir uns des vereint und peschlossen ein jeden Heimschen und Usländischen Fürsten, Herren, Communen und sonder Personen Recht zu gestatten und verfolgen lassen, und sollichenn Rechttag bestimpt, namlichen welcher ützitt deshalben zum andern zu sprechen und zu besuchen hab, das der, oder dieselbigen hummen Sant Michels Tag nächst nach Datum ditz Brieffs kommen sollend und mögend, und um Recht anruoffen, wie recht ist, soll ihnen Recht angeben und gehalten werden.

Und sind zu sollichen Rechten von jedem Pundt fünf Mann ein Richter verordnet, die ihrer pflichten und Eyden des Pundts halbenn, aldiewyl sie sollichs Rechtens gebrauchend, erlassen, und darum urtheilen und rechtlichen entscheiden sollind, alles das sy göttlich, billich und

zim-

zimlich recht syn bedunckt, und ob aber die Widerpart wie obstat, etwas rechtlichen erlangte, das doch sollich den anderen unseren Artickeln und Satzungen ganz und gar unnachtheilig und unzersterlich syn sollind, wo aber je niemandz inderthalb gemeldten Zielen und Tagen erschiene, und um Recht anrůffe, wie Recht ist, so wellen wir dannehin sollich Rechtens niemandz mer gestatten, noch wyter vergunnen, sonder by sollichem oberzelten Satzungen und Articklen, einandern schirmen und handhaben, und darum zusammen setzen Lyb, Er und Gut, und soll jede Gemeind und Commun in unsern drei Pündten, so sie mit Recht sollicher Articklen halb angelangt werden, sömlichen Costen, ob der ieren zuerkennt wirt selbs entrichten und abzalen, one der anderen Gemeinden und Personen, so nit in das Rechten verfaßt, noch gestanden wären, Costen und Schaden, alles zu guten Truen.

Dieser vor verschriebnen Satzung, Ordnung, Stuckhen und Articklen, alles zu warer glopplicher Urkunde und merer Sicherheit, so haben wir hie nach-

bemeldten Landrichter und Ratt im obern grauen Pundt unsers genampten Pundtz eigen Insigel, und Wir Burgermeister und Ratt zu Chur von wegen und im Nammen Gemeinen Gottshuslüten, enthalb und dißhalb denen Gebürgen, unser Stadt zu Chur eigen Insigel, und wir Landtamman uff Thafas und Ratt gemeiner Zehen Gerichten auch unser eigen Insigel, all uß Befelch unser Obern und Gemeinden gemeiner dryen Pündten offenlich hie an diesen Brieff gehängt, für Uns, all unser Erben und Nachkommenden, darunter Wir uns all vestenglichen verbinden.

Datum Montag nach Johannes Baptiste des Jar, da man zalt von GOttes, unsers lieben HErrn, Geburt, tusend fünfhundert sechs und Zwanzig.

Johannes Jenick Landtsschriber.

Jacob Vincens Jos hatt geschriben.

Pundts=Brieff

Gmeiner Dreyer Pündten erneuert und erläutert Anno 1544.

WJR Lucius von Gottes Genaden Bischove zu Chur; Wir Paulus von Gottes Gnaden Abt zu Thisenthiß, ich Hanß von Marmals, Herr zu Razünß, und wir all Gemainden, Gmeiner dry Pündt disent und enthalb den Gebirgen, wo wir gesässen sind in unseren Kreisen: Bekennendt und thuandt kundt aller Meniglich für unß und all unser Nachkommenden, alßdann unser Vorfahrenden und Elteren, vor etlicher Zeit, uß frommen redlichen Ursachen, Ihren und ihren Nachkommenden zu Fried Schirm und Ruh, Ihr Glückh Heil und Lob zu mehren, Innamen der Unzerthailten Heiligen Dryvaltigkeit, ein Pündtnuß und Verstendtnuß Inhalt der

 alten

alten Pundts-Brieven beschlossen habend, diewil sich aber daß Menschlich Wesen, von Zeit zu Zeit veänderen thut, habend wir zu Fried, Ruhe und Ainigkeit, unß und unser Nachkommenden ein Ernüerung unser vorgehender Verständtnuß und Pundts mit Erleuterung Form und Gestalt ouch mit Punckten und Arthickhlen, wie dann hernach von Wort zu Wort aigentlich erlütert und verschrieben stath ꝛc.

Deß Ersten: Das wir all gemeinlich und unverschiedenlich gut, getrü, lieb Pundtsgenossen syn sollend, und unser Nachkommen in ewig Zyt bliben, Alldieweilen Gruntt und Grat stath, wäret und blibt, und einanderen helffen, ratten und byständig syn mit allen unseren Leib, Eere und Guth, Landen und Lüthen, nach unserm Vermögen, die Strassen schirmen und in Frieden halten, und einanderen feilen Kauff zu gohn lassen und geben, trülich und ungevarlich.

Wir ennsollendt ouch Niemandt Frembdes in unsere Pündtnuß empfahen, one obermelter Herren und Pundtsgnossen Ratt, Wissen und Willen.

Item:

Item: Es ensoll ouch kain Pundt der dryen Pündten allain ain Landtskrieg anfahen, one der andren zwaien Pündten Rat, wissen und willen, welcher Pundt solches überfüere, und sollch Auffrurer und Krieg anfienge, dardurch die Pündt in Krieg kommen wurdend, solle also derselbig Pundt, so solchen Ufruer oder Krieg geursachet hätte, von den anderen zweyen Pündten on Mittel nach Erkanntnuß gestrafft werden, und ouch die zwey Pündt dem anderen, so dann den Krieg angefangen hätt, mit Hülf, Rat oder Bystandt ze thun schuldig syn, Und ob aber ainich Gericht, Gemain oder sonder Personen one Wissen, Rat nnd Willen der dryen Pündten krieglich Ufrur anfienngen, sollend alsdann von den dryen Pündten, als die Eer und Aydt gebrochen habendt gestraft werden.

So aber uß redlichen Ursachen Unainigkeit, Feindschaft, ald Not, da Gott vorsyge, infielendt, und des entweder Theil, in der Gestalt alls Oblüt, schuld oder angefangen hette, ist alsdann bedingt, und luter abgeredt worden, welicher Theil von dem anderen ermant mit

Brieffen, oder unter Augen, der soll dann unverzogenlich, je die nöchsten Orter und Gericht denen so sy gemahnet habend, trostlich zueziehen, als wyt Lyb, und Guet langet, und einanderen helffen Land, Lüth, Eere und Guet, wider Menniklich nach unserem pesten Vermügen schützen und schirmen, als wyt und jedes Pundts Marckhen uffweisend und anzeigend, und billich Nothdurfft erheist, welches allbeg ain jeglicher Pundt den anderen Pündten, einen ald beyden, in synem aigenen Costen zn thun schuldig ist.

Und wann wir obgemeldten Pundtsgenossen alle, und unser Lüth in unser aller Namen vßzeuhend uff unser Pyndt, was dann genommen wurde, dasselbig soll nach der Personen in gleich Teil und Bütt gelegt, ob wir aber Land und Lüt gewünnen würdend, die sollend ainem jeden Pundt glich zugeteiltt werden.

Darby so sich begeben hette, daß solch Landtskrieg ingefallen werind, das Gott lang wenden welle, soll kein Pundt ainicherley Frieden practiciren, noch annemmen on Rat, Wüssen und Willen der anderen

anderen zweyer Pündten, noch sich kei-
neswegß besonderß mit unseren Fyenden
unterreden.

Wyter so soll ein jeglicher vnder vns
Bundtsgenossen sich gegen dem anderen
rechtens benügen lassen an den Enden do
er gesessen ist, und jedes Alt herkommen
und Recht nicht abschlagen, sonder da-
by bliben, allda man jeglichem vnverzo-
genlich recht gohn lassen und halten soll.

Ob aber vnder uns obgenannten Herren
und dryen Pündten, diser unser Pündt-
nuß, ein Gmein gegen der anderen, oder
ein Dorff mit dem anderen, ald gmein-
lich in Stöß kommen wurden, wie daß
sich begeben möcht, darvor Gott syn welle,
soll diese nnsere Pündtnuß hierumb nit
zerbrochen, noch zertrent sein, sonder sich
rechts gegenainander lassen benügen.

Und wo sich auch füegte und begebe,
daß wir obgemelte drey Pündt under ein-
ander mißheillig wurdent, Spän und
Stöß gewunnen, das Gott lang wend,
so soll ain jeglicher Pundt dry oder vier
erber Menner dargeben und verordnen,

die sollend ihrer Ayden der Pündten halb ledig syn, welche nün oder zwölf Menner um söllch Spän und Stöß, bey ihren Ayden das Recht erkennen und sprechen sollend, wo sie zuvor solchs in der in der Gütigkeit nit ablegen, und zu Ainigkeit bringen möchtend, und das so von ihnen ertheilt und erkennt würt, sollen die Parthyen one wytter wegern ziehen, und appellieren, ståth und vest halten geleben, und getrülich nachkommen, und statt thun, wann aber under denselbigen Verordneten ein Mers nit erfunden, noch gemacht möcht werden, so sollend alsdann gemein dry Pündt einen erberen und Obmann, wo sy dann gut syn bedunkt, gemeinlich erwellen und nemmen.

Deßglichen wann ain Pundt mit dem anderen in Spän und Stöß käme, sollend die beid für den dritten Pundt kommen, welcher vollen Gewalt hat, und haben soll, Ihnen ain unpartheyisch Recht in ihren Kosten zu sezen, und so ein Gmeind under ein andern, ald ein Gericht wider das andere, in Uneinigkeit und Mißhellung wuechsen, die ains Pundts während, die sollend allweg um

ihr

ihr Stöß in daß nechst Gricht desselbigen Pundts zu Recht kommen. So aber ain besondere Gmeind, ald sonder Personen gegen Gemeinen dry Pündten in Recht kåmend, so soll mann denselbigen ain Richter sezen, an dem Ohrt, do die Tagsazung ist, und von jedem Pundt zwen ald dry unparthyisch Menner, von denen soll solch Recht erkennt und gefertiget werden, und wann zwey Gricht, die zweyer Pündten werend, Spån und Stöß gewunnen, so sond alsdann die dry Pündt überain kommen, und ihnen ein Gmein und unparthyisch Gricht setzen, wo sie gut bedunkht.

Wann aber zwen Pündt gegen dem dritten Pundt in Stös und Zwytracht wuchsen und kåmend, so sollend dann die zwen einhellig Pündt sechs wolverständig Mann, und der dritt, so dann Stöß hat, auch sechs solicher Månner dargeben, die all ihrer Ayden der Pündtnuß halb, ledig syn sollend, und um die erwachsenen Spån und Stöß by ihren Ayden, wo solichs in Gütigkeit nit abgelegt möcht werden, recht erkennen und sprechen, und daß allda geurtheilt würt,

 sollend

sollend beyde Theil und Partheyen one wyter appallieren stät halten und geleben. Und wo under denselbigen zwölfen in ihr Vrtheil kein mehrs erfunden möcht, soll ein Obmann wie obsteth erwehlt werden.

Und wo under vnß jemandt were, der sich obgemelter Rechtsatzung nit benügen, noch gehorsam syn wolte, so sollend wir voran genannten Pundtsgnossen, by unseren Geschworen Ayden, mit unserem Lyb und Guet, den Ungehorsamen, gehorsam machen, sobald wir darum ermanet werden.

Es ist auch luter Abgeredt, was wir Obgedachten Pundtsgnossen alle mit einanderen ze handeln und ußzerichten habend, ald gewünnend, darum sollend die Tagsazung, allweg ein Tag gen Jllantz, den anderen gen Chur, den dritten aber gen Jllanz, den viertten wieder Chur, und der fünfft Tag gen Dauaß angesetzt werden, und nach geschrifftlicher Verkündung die Gehorsam suchen, und alles deß sich zwen Pündt vereinigend, soll der dritt Pundt und seine Potten by ihren Ayden auch folgen und geleben.

Item:

Item: Es soll auch ain jeder Pundt synen Schreiber haben mit einem Haubtpuech, der auf allen gehalten Landtstagen und Satzungen, all Hendel die man daselbs handlen ist, so nothwendig sind, anzeichne und flyßig beschryb, damit zu Zeiten die Ratschleg, Handlung und Satzung nit uß Gedächtnuß kommendt und klärlich erfunden werdend.

Ouch ist beredt worden, welcher unß Obberürten Pundtsgnossen eineß Beystandtß, durch ein oder mer Menner nothtürftig wurdend, der ihm in synen Rechten hilfflich syge, und Rat gebe, so wyt, und verr recht ist, derselbig soll, so daß ihme von synen Oberen gebotten wird, gehorsam syn, allweg in deß begehrenden Costen.

Darby habend wir gemelten Pundtsgnossen angesehen, das ein jedlicher under unß Steur und Schnitz, wie von Alter her, und ein jeder Pundt in gewohnlichem Brauch hat, vßrichten und geben soll.

Deß=

Deßglich so Landts-Krieg sich erhůben und angiengen, da Gott vor syge, so sollend die Geistlichen Gůeter ainen billichen Schnitz auch zu geben schuldig syn, nach Erkanntnuß Gmeiner dry Půndten.

Item: Wann ainer in synem Gericht fůr ainen unredlichen Todtschläger verurtheilet, und erkenndt würd, so soll derselbig in allen Gerichten unser dryen Půndten kein Fryung noch Sichernuß haben, und so ainer, der ain solichen unredlichen Todtschlag begienge und in ain ander Gericht sich flůchtig machte, und ihm demselbigen Todtschläger die Freundtschafft des Entleibten nachyltend, so soll derselbig Richter und Gricht denselbigen Thöter rechtlich annemmen, und Inhalt der Urtheil rechtfertigen, und deß Costen halb, soll eß by deß Grichts Erkanntnuß blyben. Ob aber ainer ein redlichen Todtschlag begienge, derselbig soll nach ainer jeglichen Grichts Gewohnheit und Brauch gehalten werden.

Wir gedachten Pundtsgnossen habend auch angesehen, daß je auf das zwölfft Jahr ein jeder Pundt erwellen und dargeben

geben soll zwen Mann, die sich fügen und kommen sollend von einer Gmeind in die ander in allen dryn Pündten, und also in jedem Gricht die Aydt ernüeren und innemmen sollen.

Item: Und ob sich begibt, daß zwen ald mer under unß Obgenanten Pundtsgnossen gegen einanderen stichmäßig wurdend, so sollend dieselbigen Fried geben und nemmen, so bald die ervordert werdend, und alle die daby werend und dazue kämend, sind schuldig von ihnen Fried ze vorderen, ufzenemmen und zu empfahen by ihren geschwornen Ayden. Und welcher dann solichs übersehe, der soll nach jedes Grichts Bruch gestrafft werden.

Eß entsoll sich anch niemandtß Parthyen, oder Parthyisch machen bey den Ayden so dann jeder synen Herren und Oberen geschworen hat. Ob aber ainicher, oder mehr solch nit hieltend der oder dieselbigen sollen uach aines jeden Grichts Gewohnheit, do sölch Parthijen beschicht, mit recht gestrafft werden, es were dann Sach, doß einer synen

nen nechsten Fründe so dann Jhme zu dem Dritten und näher, wund sehe, und durch den, oder dieselbigen Schaden beschehe, so soll dann darin aber nach jedeß Grichtß Bruch fürgenommen und gehandlet werden.

Wir obgedachte Puntsgenossen habend ouch in anderen einem jeglichen Herren, Lender, Gricht, Stadt und Dörffer, Edell und Unedell, Arm und Reich, niemandt außgenommen, sein recht vorbehalten, also daß ein ieder by syner Alten Herkommen bliben soll und mag, doch ist beredt, das wir obgenannten Pundtsgnossen so in disen Pundt gehörend, diß vorbeschrieben Sachen, Geding und Artikhel mögend besseren, erleudteren, minderen und meren, wie dann vnß Gmein dry Pündt gemeinlich bedunkht, notürfftig und pesser gethon dan vermitten, ohn alle Geferden, vnd soll daß unß an unseren Eeren und Ayden keinen Schaden noch Abbruch bringen keineßwegß.

Wir obgenandte Pundtßgnossen habend in dieser vnserer Pündtnuß gemainklich vorbehalten, ein jeder Pundt syn alten

Her-

Herzen und Pundt, auch alle besonder Pündtnußen, vor diesem Pundt beschehen.

Und aber hiemit so sollend sonst alle verpflichten Pündtnuß oder verschrybungen, so wir Gmein dry Pündt gemeincklich, oder ein Pundt wider den anderen vor Datum diß Brieffs besiglet, und gelegt habend, gar und gentzlich entkreftigt, todt und ab, auch niemandts nutz noch schad syn keinswegß, Jedoch denen Arthickhlen nülich gegen den Geistlichen und anderen gemacht und verbriefft, der Datum wyst Mentag nechst nach Sontag quasi modo geniti &c. deß vornächst verschinen vierenzwanzigisten Jahrß, unvergriffen, sollend allwegen in iren Kräfften ston und bliben, und daß dieser Pundt mit allen vorgenannten Stukhen und Arthikhlen, von uns den dry Pündten, allen unseren Nachkommenden, jetz und hienach zu ewigen zyten wahr, vest und stäth belib und gehalten werd, so haben wir all und jeglicher besonder geschworen, gelehrt Ayde zu GOtt und den Heiligen diß alleß zu halten, ußzerichten und zu vollführen, in Wyße, Form und Gestalt, alß vorgeschrieben ist.

Und

Und des zu vestem Urkund und ståter Sicherheit, haben wir obgenanten Herren und Pundtßgenossen, namlichen Wir Lucius Bischove zu Chur, Wir Paulus Abt zu Thisentis, und ich Hans von Marmels, vnser jeder syn eigen Insigel, und wir vom Grauwen Pundt unsers Grawen Punds, deßglichen Wir Gmein Gotteshauslüth der Stadt Chur, und wir von den aindlif Grichten auch unsers Gemeinen Punds Insigel, für uns und unsers jeden Theils Nachkommen, die wir hierzue vestencklich verbunden, offentlich lassen und thun, henckhen an dieser Brieff dry gleichlautende, deren unser jejedem Pundt geben ist, am Zinstag St. Martins Tag; das ist der aindlif Tag Wintermonats, im Jahr nach der Geburt Christi tusend fünfhundert und im vierundvierzigisten Jahr.

S. Domus Dei Curiensis.	S. Abbat Disert.	S. Hans v. Marmals.
Sigil des Grauen Pundt.	S. Civium Civitatis Curiensis.	Sigill des Bunds der aindlif Grichten.

Verbott

von Ao. 1551.

Wier von gmeinen treyen Pündten Raths-Botten und Gesandten dieser Zyt zu Jlantz auf einem Pundts-Tag Zetagen versampt, thund kundt Menniglichen mit diesem Brieff, alsdann kundt und offenbahr, wie sich leider ein Zyt har viel Unruoh, Uneinigkheit, Zwitracht und Entpörung, durch böß, unruohig und aufrührisch Lüt, in unseren Landen erhept und zutragen, welches ohn Zwifel Zu Zerrüttung unsers Vatterlandts und Zweyspaltung Zwischen einer Lobl. Eydtgnoßschaft und uns fürgenomen und endtlich nüd gutts drus erfolgt were, so es nit durch GOttes Gnad und ander

Lüt Hülfs-Mittel und Zutthun, fürkommen und abgstellt worden were, darumb dann gmein trey Pündt auf jüngst gehaltnem Pundts-Tag zu Chur geursachet, und für Gutt und nothwendig angesehen hierinn Insehung Zethun und Ordnung Zegeben, daß solches fürohin nit beschehe. Und demnach solches für die Gmeinden gebracht, hat sich ein jede Gmeind hierüber berathschlaget, und ihre Botten mit vollem Gwallt, dieser und andrer Sachen halb, auf diesen gegenwertigen Tag abgefertigt, mit Befelch hierinn zu handlen und zu berathschlagen, alles das, so wir vermeinen Gmeinen Landen zu Nutz, Lob und Er auch Wohlstand gedienen möge. Und damit wir dann und unsere Nachkommenden, wie unsere Altforderen, hinfür in guter Freundschafft, Ruoh, Fridt und Einigkeit bliben, auch unser Landt und Lüt wohl nnd nach GOttes Er regieren, erhalten und beschirmen mögen, so haben wier uns auf heutigen Tag gar eigentlich berathschlagt, und uns mit Zittiger Vorbetrachtung und einhelligem Mer und Raht entschloßen und vestencklich für uns und all unser Nachkommenden Zehalten beschlossen, daß fürohin

rohin kein Pundt, oder besonders Ort Gricht, noch Commun, noch einzig Persohn in unsren Landen, den tryen Pündten kein Absonderung, Practic, Aufruor noch Entpörung fürnemmen, üeben noch gebrauchen sollen, in kein Weis noch Weg ohne Gunst Wüßen, Willen, und Zugeben Gmeiner dreyer Pündten, und welcher Pundt, einich Orth, Gricht, Commun oder sonder Persohnen solches über kurtze oder lange Zyt übersehen, und nit halten würde, der und dieselbigen sollendt von Gmeinen tryen Pündten an irem Leib, Leben, Er und Guet, allwegen nach Schwere und Größe des Fräffels ernstlich und on alle Gnad gestraft werden; und ob besonder Persohnen von solchen Pracktickhen und Aufruehren Wüßen truegend, der und dieselben sollend solchs, bey ihrnen geschwornen Eydten ihrer Oberkeit anzuzeigen schuldig sein. Und zu Urkund aller und jeder obgeschriebnen Diegen, so sind deßhalben trey Brieff von Worth zu Worth gleich lautende gemacht, und jedem Pundt einen Zebehalten überantwortet, auch wier vom oberen grauen Pundt unsers Pundts eigen Insigel, dergleichen wier vom gmeinen

Gottshauß unser Insigel, und wir von den eilf Gerichten auch unsers Pundts eigen Insigel für uns, und unser jedes Theils Nachkommenden, die wir hierzu vestencklich verbinden, offentlich haben lassen henckhen an diesen Brieff, der geben ist zu Flantz am vierenzwantzigsten Tag January, als man Zahlt nach Christi, unsers Herren, Geburt fünfzehenhundert fünfzig und ein Jar.

Kessel-Brief.

1570.

Wir Gmeiner dryer Pündten Gesand- und verordneten Raths-Botten allhie auf Davaas nach altem Herkommen bey

bey einandern versammlet, bekennend und thund kund mit diesem Brieff, nachdem und ein Zeit har (leider) in Gewohnheit und Uebung kommen, daß man um Empter, Ritt, Urthell und andere Ding nachlauffen und practiciren thut, mit Mieth und Gaben geben, Schenckhungen verheissen, deßgleichen mit Essen und Trinckhen, vil bitlichen unerhörten Obligen und Ansuchen, alles in dermassen, daß dardurch in unserem Vatterland, Unruh, Zweytracht und Feindschafft auferwachsen, so viel daß zu besorgen, GOtt der HErr werde uns um solches Laster und ungebührlichen Wandels halb hertiglichen straffen, dan durch Zweytracht, Uneinigkeit, und solicher Ungebührlicher Ehrgeitigkeit, kein Reich nie gemacht worden sindt, noch Freyheit überkommen, sonder wol gar viel herrliche Reich und Ständ zerstöhrt, zu nüt gemacht und um ihre Fryheit kommen 2c, darum etlichmahl in unseren Landen der dryen Pündten angezogen worden ist, soliche unlobliche und lasterliche Pratung abzustellen jedoch Gmein dry Pündt biß anheut dato, solches nit hand zu wegen bringen mögen: Darumb und durch soli-

solicher hoher Ursachen willen, all dry Pündt für gut und not angesehen, soliche Handlung auf alle Räth und Gmeinden unserer Landen der dreyen Pündten zukommen lassen, damit ein jedlicher Rath und Gemeind ansehen wolle, unser Landen Einigkeit, Wolstand Lob Nutz und Ehr und sich hierüber berathen, und ihre Botten mit vollem Gewalt abfertigen, hierinnen zu rathen und helffen handlen, nach jedes Raths und Gemeind Befelch, hierauff so hat sich jetz im gesessen Rath dises Pundtstags gar vil das mehr befunden von Räthen und Gemeinden unser Landen der dryen Pündten, durch GOttes Ehr, auch unser Heil, Lob Nutz und gerechten Wolstand willen, solche unerbarliche lasterhaffte Pratung und Kesslereyen, abzustellen, wie hernach folget; Und dieweil wir nun unser Räthen und Gmeinden der dryen Pündten, ernstlichen Befelich verstanden, so haben wir zusammen geschworen gelehrti Eide zu GOtt der H. Dreyfaltigkeit dise nachgesatze Ordnung für uns und unsere Nachkommen zuhalten, anfänglich also, wan sich zutragen wurd Pundtstagen stattlich Bytagen oder Groß Rechts-Händel daß Gemein 3.

Pündt

Pündt ihre Gesandte zusammen schickhen thund zuhandlen, betreffende unser und unser Unterthonen Lande und Leuth, als dan sol ein jeder Bott, so von seinen Räthen und Gmeinden geordnet ist, und der in solichem Handel sitzen thut, alle gemeinlich ein gelehrten Eydt mit aufgehebten Fingeren zu GOtt der Heillig Dreyfaltigkeit schweren, daß er ohne Mieth und Gaben, durch sich selbs oder ander Persohnen oder sonst bittlich Ansuchen an sein Rath und Gemeind, oder durch ander Persohnen Hülff, mit Pratig oder Kessleren umgangen werend Bott worden sey, und welicher solchen Eydt nit thun darff, daß er ohne Pratung Bott worden sey, der sol aus dem Rath gohn, und an Ehr und Gut gestrafft werden, und dan us siner Gmeind ein anderer ehrlicher Man in den Rath genommen werden, und darbey alle die, so im Rath sitzend, sollend schweren, daß si kein Mieth, Gaben Schenckhungen, weder geben noch nemmen wollen, es sye umb Empter, Ritt, Urthell und dergleichen. Weiter soll auch gehalten werden, es betreffe Landrichter, Burgermeister, Landtammen, und andere Ammenschafften, Vogteyen, Ritt, alle Empter nüt ausgelassen

 sen

sen in unseren Landen der dryen Pündten, auch im Landt Veldtlein, Graffschafft Kleven, Thell und Wurms, gantz und gar nit ausgelassen, in und usserhalb unser Landen, so Gmein dry Pündt, sonderbahry Obrigkeiten, Gericht und Gemeinden zubesetzen hand, und hierin sollend nit nun die in den Retten genamset sin sonder auch alle Gemeinden, und sonderbahren Persohnen unser der dry Pündten und deßgleichen ouch die Unterthonen im Landt Veltlein, Graffschafft Kleven, Thell und Wormbs, und wann es sich erfunde, über kurtz oder lange Zeit, daß einer oder mehr, soliches brucht, das er oder die seinen oder jemandt von seinetwegen, aus sinem Bevelich Prattung brucht, mit Mieth und Gaben, Schenckhungen verheissen, bitlich obligen, oder wie sich das doch erfinden möcht, daß solches geüebt oder fürgenommen were, alle geverd, und arge List, gantz und gar hiemit usgeschlossen, alsdan sollen der und dieselben, demnach hin in Räth und Thät nit geprucht werden, sonder für ehrloß Lüth gehalten werden, und ein jede Obrigkeit Gricht und Gemeind, die sinen so übertretten hand, an Ehr und Gut straf-

straffen, so und aber ein Obrigkeit Gricht und Gemeind die sinen nit straffen wolt in der Gestalt, wie obgeschrieben ist, den soll doch dieselbig Obrigkeit Gricht und Gemeind schuldig sein bey ihren geschwornen Eyden, solches seinem Pundt anzugeben, denn soll derselb Pundt straffen wie oblut, so aber ein Pundt soliches auch nit thun wolte, dan sollend die anderen Pündt darzu thun, und ein Straffgericht setzen, und die ungehorsammen an Ehr und Gut straffen, damit und obgeschriebner Befelch von Räthen und Gemeinden stat thon werde, und daß wir mögend die Fuoßstapfen unserer frommen Altforderen nachtreten, damit die Ehr GOttes zu fürderen, und unser Land und Lütt mit Gottesforcht, und gebührlich regiert werden. Es soll auch ein jeder Hobt in sinem Pundt dieses Brieffß einhalt, von Wort zu Wort, ein Copey allen Gericht und Gemeinden zuschickhen, und allenthalben verlesen lassen, damit diser unser Ordnung gantzlich statt thon werdt, und sich ein jeder vor Schandten und Schaden zu hütten wüsse ꝛc.

Mit Urkhund und Sterkhung aller obgeschriebnen Stukhen, so seind dieser Brieff dry

gemacht, gleich luttend, und jedrem Pundt einen zugestellt, darum so habend wir Landrichter und Rath deß Oberen Grawen Bundtß, ouch die Burgermeister, und Rath des Gottshaus-Pundtß und wir der Landtamman und Rath der zehen Grichten Pundt, Allgemeinlich und unverschidenlich unser der dryer Pündten Secret und Insigell lassen hencken an disen Brieff. Geben und beschehen auf Davaß am zwanzig und fünften tag 8brs. in dem Jahr da man zalt, nach der heylsamen gepurt Christum Jesus unsers Lieben Herren Fünfzehen Hundert und sibenzig Jahre.

Fluri Sprecher Landschreiber auf Davas.

Sigil des Grau Pundts.

S. Domus Dei Curiensis.

S. des Punds von Eilf Grichten

Der

Der Dreyßigler-Brief.

Von Ao. 1574.

WIR Gmeiner dreyen Pündten gesandte Raths-Botten, der Zeit von unseren Herren und Oberen die Räthen und Gmeinden, voll mächtigen Gewalts, und Befelch gen Chur ze Tagen abgefertiget, und versamlet, thund kundt Allermäniglichen hiemit diesem Brieff, nachdem kund und offenbahr, daß sich leider ein Zeit har, ein neuw und unerhörte, und vormahlen eingebrochne Aufruhr, Uneinigkeit, Zweytracht und Entpörung, durch böse verwirrige und aufrühriſche Leuth mit ihrem ungegründten und falschen Fürgeben, durch Neid und Haß, in unseren Landen erhebt und zugetragen, dermassen daß man mit Fendlinen

linen Wehr und Waffen zusammen ge=
lauffen, und hiemit dardurch Gmeine
unsere Landen weit und breit gegen
frömbde und heimschen Nationen in groß
Geschrey und Nachrede kommen, son=
derlich gegen Gmeiner Lobl. Eydgnoß=
schafft, gleichfals wir auch uns selbst, in
Gefahr, Unruh und Arbeit gebracht, in
ansehen, daß man viel Biderleuthen und
unverdienten Personen unserer Landen
umb unschuldiglichen, an Ehr und umb
grosses Gut auf das höchst gestrafft, So
ist doch söliches niemand zu gutem, son=
der vielmer Gmeinen unseren Landen,
zu grossem Kosten und Schaden gerathen,
die wir aber auch ermessen, daß sollich
unordentliche und ungegrünte Fürneh=
men, Gemeinen unsers Vatterlands zu
Zertrennung und Zweyspaltung gegen
einer Lobl. Eygnoßschaft gereichen tüege,
derowegen wier, in nachdenckhen, was
grosser Gefahr daraus erfolgen möchte,
so eß durch Gott des Allmächtigen gne=
digen Fürsehung, und anderer ehrlicher
Leuthen Hülff Mittel nit fürkommen
und angestelt wurde, derohalben die
Gmeinen trey Pündten auff gehaltenen
Beytag, in St. Martins Marckht zu
Chur

Chur alhier verursachet und für guot und nothwendig angesehen, die Pündtnuß allenthalben zu erneueren und in unseren Gmeinden schwehren zu lassen, welche Gmeind zum Theil alle, und jede besonders selbst gutwillig, nit allein den Artickels-Brieff, welcher auf das nechst verschienen trey Pündten Straffgericht zu Thusiß versamlet, und aufgericht, gantz und gar krafftloß, und zu nichten gemacht auch gänzlichen zu cassieren erkent ist worden, anderem auch Einsehen zu thun, und ordnung zu geben, darmit solche ungebührliche Sachen fürohin nit mehr zuhanden genommen werden, bey Verliehrung Leib und Leben, Ehr und Gut zu verbieten befohlen, und unß hierauf, in diesem und anderen Sachen zu handlen, auf diesen gegenwärtigen Tag, mit vollem Gwalt abgefertiget, und darmit wir und unser Nachkommenden, wie unsere Altvorderen hinfüro in guter Freundtschaft, Fridt, Ruh und Einigkeit bleiben, Gottes Ehr regieren, innhaben und beschirmen mögen, dasjenige so uns unsere fromme Altvorderen in gutem verlassen, so haben wier uns auf heutigen Tag gar eigentlichen berathschlaget,

get, und uns mit zeittiger Vorbetrachtung, einhelligen Rath fürgenommen und vestiglich uns und all unser Nachkommenden zu halten befohlen, daß füro-hin kein Pundt, auch kein besonder Ohrt, Hochgericht, Comün noch einige Persohnen in unseren noch in unseren Unterthonen Landen, der treyen Pündten kein Absonderung thun, es seyge mit Fendli, Wehr und Waffen, oder in anderen Weiß, und Weg wie die erdacht möchten werden, kein Practickh, Auffruhr noch Empörung fürnemmen, deßgleichen zusammen lauffen, üben noch gebrauchen, ohne Vergunst, Wüssen und Willen oder zugeben Gmeiner drey Pündten Räthen, auf die Gemeinden reysen, gon oder schicken sollend, einige gemeind zu haben, und so ein sonderbahre Persohn, in unseren der 3. Pündten Landen bußwürdtig erfunden würdt, so soll ein jede Obrigkeit und Gmeind gleich Angentz, so bald man die Sach vernimbt, und ehe das Feur zu groß anzündt würdt, die überseher selbst nach gschribener Buß zu straffen schuldig sein. Deßgleichen so ein Gricht oder Comün solches über kurtz oder lang übersehen, und nit halten

würde,

würde, so soll es von seinem ganzen Pundt dergestalten fürgenomen, und gestrafft werden, und so aber ein jede Obrigkeit gegen sonderbahren Persohnen nicht procedierte, noch dieselbigen straffen welten, so sollend sy doch bey ihrnen Geschwohrnen Eyden, solches ihrem gantzen Pundt schuldig sein anzuzeigen, dan soll derselbig Pundt darzu thun, und sy nit ohngestrafft hingahn lassen: Wo aber auch ein Pundt solches nicht thun welte, und mit allem Ernst dem Uebel und Frefsel nit fürkäme, alsdan sollend alle trey Pündt gemeiniglich die Aufrüerische sonderbahren Persohnen, oder einzigen Gmeinden, deßgleichen auch die 2. Pündt wider den tritten Pundt, insonderheit in raht der Gmeinden selbst bey auffgesetzter Buß unsers gehandleten Befelchs nach als obstat, vollmächtigen Gewalt und Befelch haben, ein Straffgricht zu setzen, und die ungehorsammen abzustraffen am Leib, Ehr und Gut (allwegen nach schwere und grösse des Frevels) ernstlich und ohnn alle Gnad, zu einem Exempel und guten Beyspihl zestraffen, damit unser Land und Leuth zu Ehren Gottes und gebürlichkeit Regirt werden,

auch

auch in der Regierung und Fuoßstäpffen unseren frommen Altvorderen nachfolgen, und unsere erlangte Freyheit glückhafftig und ruowig erhalten mögend, und so bald besonderbare Personen von solchen Prattigen, wüssen tragen, die, und dieselbigen sollen solches bey ihrnen Geschwohrnen Eyden, anfänglichen ihrer ordentlichen Oberkeit anzuzeigen schuldig seyn, und zu Urknnd aller und jeder obgeschriebner Dingen, so sind deßhalben 3. Brieff von Wort zu Wort in gleichem Laut gemacht, und jedem Pundt einen zu behalten überantwortet, mit dem außgedruckten und heiteren Befelch, daß dessen einer jeden Gmeind ein glaubwürdige Copey darab zugestelt, und wan dieselben ihre Richter, Amman, Rath und Gricht setzend, daß solches vor der ganzen Gmeind offentlich verlesen werde, damit sich Mäniglich vor Schand und Schaden zu hüten wüßte, und hierauf so haben wir vom Oberen Grawen Pundt, unserß Gemeinen Pundts Secret deßgleichen wir vom Gmeinen Gotthaus unser gewohnlich Insigel, und wir vom X. Grichten auch unsers Gmeinen Pundts Insigel, welche wir für uns und unsers

jeden

jeden Theils Nachkommenden, die wir vielfaltiglichen hierzu verbunden, und offentlich haben lassen hencken an disen Brieff. Der geben ist zu Chur am 6ten Tag Febr. da man zalt Ein tausend fünf Huudert, und vier und Sibenzig.

Lands-Reforma,

von Anno 1684.

Erstlich haben wir gesetzt, daß kein Gericht, Commun, noch einige privat Person, kein Pension aussert den Jahr- und Annaten-Gelter, von keinem fremden Fürsten, noch Herren, oder jemand anderem, unter was Schein und

Titul das immer wåre, nit nemmen noch empfahen solle, sonderen was von frembden Fürsten und Herren zu bekommen ist, soll auf die Gemeinden getheilt werden, vnd welcher Pundt aber vnder vns dreyen Pündten, einer oder mehr, oder einig Ort, Gericht, Commun, oder privat Persohn in disem Stuk, und Artickel hinfüro über kurtz oder lang bråch, vnd nit hielt, das GOtt nit wolle, der oder dieselben alle sampt sollend dasjenige, so sie empfangen zu restituieren vnd zuruck zugeben, schuldig vnd zu deme straffwürdig verfallen seyn, den anderen Pündten, Ort, Gericht und Communen, so hierinn gehalten, vnd nit gebrochen håttend, 500. Cronen baren Gelts, welches sie ohn geweigeret, ohn allen Vorwand bezahlen und entrichten sollend.

2. Sollend bey allen Bey- vnd Pundtståglichen Versamlungen die Håupter vnd Råth, so von Zeit zu Zeit in Aemteren sind, vnd beruffen werden, über alle Sachen, so vor sie zu urtheilen, und zu richten kommend, vorderist die Ehre des Allerhöchsten Gottes wohl betrachten, die Hoch- Frey- vnd Gerechtigkeit ge-

meiner

meiner Landen helffen befürderen vnd aufhalten, den Nuzen vermehren und Schaden wenden, jedem nach göttlicher Billichkeit, unpartheyisch, unpaßioniert Gericht vnd Recht halten soll, in solcher Form vnd Gestalt, daß jeder getraut solches vor Gott dem Allmächtigen vnd der ehrbaren Welt zuverantworten, alles zu guten Treuen, böser List vnd Gefehrd hindan gesezt, vnd ehe vnd bevor, daß sie aber einige Sachen sentenzierend, und urtheilend, sollend sie den Eydt ablegen.

3. Ist erkandt vnd erklärt, daß kein Rhatsbott auf Pundtstäglicher Versamlung ohne von seiner Gmeind ordenlich habenden versigleten Instruction, nit sitzen solle, auch solches ohne Abwechßlung vnd nicht wie vor deme durch grossen Mißbruch beschehen, einer vor Mittag, ein anderer nach Mittag in den Rhat einsitze; Jedoch allwegen Gottes Gewalt vorbehalten, in solchem Fahl jedes Gericht ein anderen ernambsen vnd instruieren mag.

4. Es soll kein Amptmann der Unterthanen Landen, währender Zeit seines

Ampts verwaltenden Diensts, in Gemeiner Landen Rhät und Thäten nit einsizen, auch kein Ampt zu solcher Zeit in Gemeinen Landen bedienen.

5. Item soll auch keiner der 25. Jähr seines Alters nit erreicht, zu einem Amptman der Unterthanen, oder Herrschafft Mayenfeld erwehlt, Ihme auch der Eyd nit gegeben werden, deßgleichen soll auch keiner, so auß einem Gericht zeucht, vnd sich in einem anderen einkaufft, kein Amt mögen bekommen, oder darzu gesetzt werden, er habe dann zuvor mit seiner Haußhaab, vnd Volk 10. Jahr an einanderen allda gewohnet.

6. So ein Bey- oder Pundtstag beruffen wird, sollen alle Botten auf bestimten Tag an der Herberg ankommen, vnd so etwelche nit erscheinend, sollend nichts desto minder die anderen den nachgehenden Tag die Sachen verrichten der Nothdurfft nach; Welche aber in einem Bey- oder Pundtstag sitzend, vnd ein Handel vorkommen thäte, da einer oder der ander den Partheyen zum dritten oder näher gefreund wärend, sollen abzutretten

zutretten schuldig seyn, es seye zustimmen oder zuurtheilen, vnd die Abtrettung sol verstanden werden in Freundschaft, so wohl auch in Schwagerschaft, alle beyde Posten, bey Buoß 20. Cronen, jedoch hat man rathsam erachtet diese Erklährung zuthun, so fern sich zutragen wurde, bey Erwehlnng der Aemptteren in der Unterthanen Landen, daß es zustimmen kåme, sollend die Verwandten auch stimmen mögen, damit kein Gmeind ihrer Rechte vervortheilet werde, jedoch wann ein solcher die Stimm geben, sol er abtretten.

7. Es soll kein Haupt in Sachen, so die Frey- Hoch- und Gerechtigkeit Gemeiner Landen betrifft nichts siglen, ohne Wissen der Ehrs. Rhåten vnd Gemeinden als der höchsten Oberkeit, oder sonderbarem Befelch, vollkommener Pundtståglicher Versamlung, als von dem instruiert, und obgenennten Rhats-Botten.

8. So sollend auch weder auf Bey- noch Pundtståglichen Zusamenkunfften kein Ordination vnd Abscheid, so allbereit von Ehrs. Rhåt vnd Gemeinden bestätet

stätet nit mögen geenderet, weniger umgestürtzt werden.

9. Die Hauptleuth in den Unterthanen Landen sollend zu allen Zeiten bey ihren Bestell-Brieffen, ohne Enderung beschützt, beschirmbt und selbigen kein Eintrag gethan werden, vorbehalten so Freffel wider den gemeinen Stand fürüber giengend, sollend Lobl. Gmeinden 3. Pündt allwegen nach schwere des Befindens disponieren mögen.

10. Ferners ist gesetzt vnd beschlossen, daß ohne sonderbare hochwichtige Land- und Stands-Geschäfft keine beytägliche Zusammenkunfft gehalten werde, und so sonderbare Personen ihrer eignen Interesse und Geschäfften halber, Congressen begehren wurdend, sol es auf ihrem eignen Kosten, ohn Entgeltnuß Gmeiner Landen beschehen; Jngleichem soll auch in Beschreibung der Rathsbotten zu den beytäglichen Zusammenkunfften die Rod beobachtet werden.

11. Und alldieweilen bis anhero durch entstandenen Mißbruch unterschidenliche

Streitig-

Streitigkeiten sich erhebt, indem auf Anhalten einer erscheinenden Part ohne Citier- noch Verhörung der anderen, Ordinationen, bißweilen zu höchstem Nachtheil der Abwesenden erfolget, worauß zum öfftermahl weitläuffige Händel erwachsen, und der Stand sehr verkleineret worden; Als haben wir allem solchem hinfüro vorzubauen, für ein Gesatz gemachet, und bevestnet, daß wann schon ein Erkantnus erfolgen solte, die Part aber, dero solche zuwider lauffen thäte, nit citiert, und anwesend wäre, also daß dero Gründ nit angehört werden köntend, sol solche erfolgte Erkantnus ungültig und krafftlos seyn und bleiben, derjenige auch so eine solche außwürcken thäte zu 100. Kronen Buoß und Straff Gmeinen Landen zugehörig, angehalten werden.

12. Die Vicari im Veltlin sollen sich zwischen den Amptleuthen und Unterthanen unpartheyisch halten, und mit keinem Theil sich vergleichen; Sollend auch alle Statuta und Ordnungen halten, auch sich des Salaris, so ihnen bestimt wird, vernügen: und fals einer oder der ander wider die Statuta handlet, solle

 selbiger

selbiger auf den Pündts-Tag zur Rechenschafft gezogen werden.

13. Der Tratten halben, haben wir in Erinnerung, daß bißdahin grosse Ungleichheit mit Außtheilung derselbigen, von den Königlichen Hrn. Bottschafftern gebraucht worden, beschlossen, daß hinfüro die Anzahl der 1500. Saum, so über die Summa, welche gewisse Gemeinden, laut habenden alten Rechtsammenen und Privilegien beziehend, überbleibend, auff die Löbl. Pündt, nach Ordnung, vnd zu gleichen Theilen ab- und außgetheilt werden sollend; Wann aber die Herren Bottschaffter solches nit nachgeben, vnd die Disposition der Austheilung ferners haben woltend, begehrt man, daß an statt die Märckt zu Gravedonna, Tomas vnd Gera, laut dem Capitulat gehalten werden sollend.

14, Wir haben auch auß beweglichen Ursachen beschlossen, vnd für ein Gesatz hinfüro zu halten bevestnet, daß wann ein Proposition, oder Klag auf einem Pundtstag ergangen, so soll alsobald, und ohne Aufziehen, das Decret, oder

Ordina-

Ordination darüber erfolgen, und eher als das Decret außgeben vor Löbl. Session ablesen lassen, damit alles in rechter Form hergehe, vnd die Leut ab der Kostung kommen mögend.

15. Es sollend auch alle Sachen vnd Händel, so auf einem Pundtstag angezogen werdend an demjenigen Ort, wo der Pundtstag gehalten, vnd die Causa angezogen, auch außgemacht, vnd nit wie biß anhero vilfaltig beschehen, durch Deputationen an ein ander Ort gezogen werden, damit alles mit allgemeinem Rath hargehe, vnd die Parthyen nit zu grossen Unkosten aufgetrieben werdend.

16. Allen bösen und schädlichen Consequenzen hinfüro fürzukommen, haben wir auch für ein Gesatz gemachet, vnd deme nachzuleben beschlossen, daß wo derjenigen Personen wärend, die nur von einem Pundt, oder Gmeind, zu Pundts- oder Gmeindtsgnossen angenommen wurden, dieselbigen in Gmeiner drey Pündten Rhät nit sitzen, auch zu gmeinen Standssachen bey 30. Cronen Buoß nit stimmen mögen.

17. Und alldieweilen auch sonderliche Klägten einkommen, was massen an Orten unserer Landen, die Strassen und Brucken gar schlecht erhalten werdend, also daß bald niemand ohne grosse Gefahr durchpaßiren könne, welches den durchreysenden Leuten grosse Ungelegenheit, und höchste Gefahr verursachet; dessetwegen haben wir unumgänglich seyn erachtet, ein allgemein Gesatz zumachen, und darauff zuhalten vest beschlossen, daß jede Ehrsame Gmeind ihre Strassen und Brucken in rechter Ordnung erhalte; so offt es die Nothdurfft erforderen wird, solche verbesseren zulassen, allwegen unverzügenlich solches zuthun, damit niemand durch Saumseligkeit Schaden zugefügt werde; So aber von einer, oder anderer Gmeind, solches übergangen wurde, und nit ins Werck gerichtet hätte, und hierdurch jemandt Schaden zugefügt werden solte, sol solche saumselige Gemeind, nit nur allein den Schaden zuersetzen schuldig und pflichtig seyn, sonderen auch noch mit Straaff 50. Cronen Buoß belegt werden, welches an den Jahr- und Cammer-Gelter einbehalten werden solle.

18. Und weilen wir leider auch sehen, vnd gespühren müssen, den grossen Mißbruch, Schänd- und Entheiligung des Tags des Herren, deß Heil. Sontags, da man an solchem ohne Scheuen mit grosser Aergernuß, mit Saumfahren, Schlitten, Wagen vnd anderem, gleich den Wercktagen, allerhand Arbeit verricht, worab GOtt der HErr ein sonderbahr Mißfallen tragt, derowegen wir für ein ewig Gesatz zumachen und steiff und vest darauff zuhalten die höchste Nothwendigkeit befunden, vnd hiermit beschlossen, solchen hochheiligen Tag hinfüro in recht Christlich und gottseligem Eyffer zuhalten, und weder mit Saumen, Wagen oder in andere Weg unter was Schein es seyn könte, solchen nit mißbrauchen und entheiligen (Gottes Gewalt und Eylgut allwegen vorbehalten in solchen Fählen man nach Beschaffenheit dispensiren kan) und wer solchem zuwider handlen, und selbigem nit nachkommen wurde, sol an Ehr und Gut, allwegen nach Schwere des Frefsels abgestrafft werden, und so ein Gemeind die ihrigen nit straffen wurde, sol solches ein gantzer Pundt thun mögen.

19. All-

19. Alldieweilen man auch zu Zeiten mit höchstem Mißfallen gespühren, und erfahren müssen, daß etwann unruhig und mißgünstige Leut auf die Gemeinden hin und wider gegangen und geritten, und selbige mit ungegründetem Vorgeben eingenommen, und zu Uneinigkeit und Empörung erweckt, wordurch grosse Weitläuffigkeit entstanden, auch die Gemeinden zu Zeiten deßwegen grosse Unkosten, und unserem Stand übele Nachreden verursachet: Solchem nun vorzukommen, haben wir hiermit, der höchsten Notturfft nach beschlossen, und für ein Gesatz hinfüro zuhalten, für gut angesehen, daß künfftiger Zeit kein Gmeind, noch kein particular-Person in unseren noch der Unterthanen Landen kein Absönderung thun, noch kein Pratick, Aufruhr, noch Empörung nit vornehmen auf die Gemeinden gehen, schicken oder reiten, einige Erneuerung anzufahen, ohne Wissen, Willen und Zugeben Gmeiner dreyer Pündten Räthen, sonderen so etwas vorfallen möchte, das zuverbesseren nothwendig wäre, sollend der oder dieselben, so etwas wissen, solches ihrer Oberkeit anzuzeigen, und die Oberkeit

keit alsdann der Seßion eines vollkommenen Pundtstags vorzutragen schuldig seyn, damit alsdann mit gesamtem Rath der Nothdurfft nach könne darinn gehandlet werden; uud so ein oder der ander sich unterstehen wurde, einig Aufruhr oder Ungelegenheit, in unserem Land anzustifften, solle der oder dieselben nach Erkantnus Gmeiner dreyer Pündten, allwegen nach Schwere des Freffels abgestrafft werden. Und so ein oder anderer von solchen Leuten wissend, sollend sie solches bey ihren Eyden ihrer Oberkeit, und die Oberkeit dann ihrem Pundt anzuzeigen schuldig seyn.

20. Nachdem wir auch befunden, daß die Messi generali des Lands Veltlin, den Gemeinden zu höchster Beschwerd, nnd den Statuten zuwider erwehlt werden: Als haben wir für nothwendig angesehen, daß solche abgestellet, und die Gemeinden des Lands Veltlin hinfür allein ihre Decanen, Consul und Sindicos unter 1000. Cronen Buos erwehlen sollen, und mögend, krafft Statuten, und waun sie erwehlt sollend sie solche den Herren Amptleuthen kundbahr machen.

Lands=

Lands-Reforma,

von Anno 1694.

Erstlich ist die Reforma so Anno 1684. in Weis und Form wie solche von den Ehrsamen Gmeinden damahlen angenommen, weiter bestetet, und solche fürohin steiff und vest zuhalten beschlossen worden.

2. Die Aempter-Practiquen sollen abgestelt seyn und verbleiben.

3. Die Underthanen so zu Pundts- und Gemeinds-Leuthen angenommen worden, sollend zu denen von selbiger Gmeind oder Pundt nachtreffenden Aempter, so wol der Herschenden als Unterthanen Landen unfähig seyn, biß sie 10. Jahr

Jahr alda haußheblich gewesen, bey Buoß 300. Kronen und Verliehrung deß zuvor erhaltenen Pundts und Gmeinds-manns Recht; auch daß von dato an keine Unterthanen, under einichen Titul, Prätext oder Schein zu Pundts-Leu-then können noch sollen angenommen wer-den, bey 300. Kronen Buoß für jede Stimm so auf Bey- und Pundtstägen hierzu einwilligen und stimmen wurden.

4. Der Fürkauff und Incaperation deß Weins und Trauben in unser Untertha-nen Landen, solle allerding es seye Pundts-leuthen, Unterthanen oder Frömbden abgeschlagen und verbotten seyn, bey Buoß 5. Kronen von jedem Saum: vorbehalten was die armen Unterthanen betrifft, die durch das ganze Jahr man-gelbar, es seye zu Nahrung, Kleidung, Werckzeug und dergleichen, vergunnt man denselben, auf Wein etwas vorzu-strecken, jedoch daß auch solches anderst nicht als bey Tag geschehe, bey obiger Buoß, und sollen die Amtleuth, ob di-sem Gesatz steiff und vest bey ihren Ey-den zuhalten, pflichtig seyn.

5. Daß die Oberkeiten künfftig aller Orten ihre Fehlbare, wegen Extraction der Victualien selbsten abstraffen sollend.

6. Der vorgehende Gelt-Tax ist nachmahlen angenommen und zuhalten bestätet worden.

E N D E.

MALEFIZ-
Ordnung
Löbl. Gemeiner
Drey Bünden.

Aus Hoch-Oberkeitlichem Befehl

abgefaßt,

im Jahr 1716.

Eingang.

Die Ehrsamen Gemeinden sollen sich möglichst befleissen, Ihre Oberkeiten und Gericht mit gottesförchtigen, weisen und gewissenhaften Leuten zu besezen, damit den schweren Eyden gemäß, die edle Gerechtigkeit desto besser verwaltet, allwegen die Gebühr beobachtet, die Mißbräuch verhütet, das Gute gepflanzet und das Böse gestraft werde. Wann nun einer Oberkeit etwas zu Ohren kommt von der eint oder andern Missethat und Verbrechen, so soll sie sowol nach dem Exempel, als Befehl des obersten Richters im Himmel, fleißig, behutsam und gründlich nachforschen, ob einiche Missethat oder Laster begangen, damit selbige förmlich können untersucht und abgestraft werden: Weilen dann in diesen unsern Bündnerischen Landen nachfolgende sieben Hauptlaster mehrentheils

zu straffen vorfallen, als wird auch hauptsächlichen von diesen allhier tractiert, und die Weise und Form, solche Rechtlichen zu untersuchen, an Tag zu bringen und abzustraffen kürzlich gezeiget. Nemlich:

1. Mord und Todtschlag.
2. Diebstahl und Räuberey.
3. Mordbrennerey, oder auch freventliche Verwahrlosung des Feuers.
4. Falschmünzen und andere Falschheit.
5. Zauberey und das sogenannte Hexenwerk.
6. Sodomiterey, Blutschand, Ehebruch und Nothzucht.
7. Meineyd, und gebrochnes Urphed.

Nun soll eine jede Obrigkeit, die etwann nicht allerdings der Rechten kündig, und dannoch in Criminal- oder Malefiz-Sachen einen Proceß zu formiren und zu urtheilen pflichtig ist, allervorderst wissen, daß kein Laster förmlich kan untersucht, keiner gefoltert und abgestraft werden, es finde sich dann das

Corpus

Corpus delicti, das ist, man wisse, daß eine Uebelthat in der Wahrheit beschehen seye, und diese Wissenschaft kan man in obgemeldten Hauptlastern auf zweyerley Manier haben und bekommen:

Als nemlich in den vier erstern zeiget sie sich mit- und in einem sichtbarlich hintersich gelassenen Merkzeichen.

Zum Exempel:

1. In der Mordthat muß sich wirklich ein Cörper finden der da seye erschlagen, oder auf andere Weise ermördet worden, sonsten kan keine Mordthat geschehen seyn, und hiemit auch niemand deßwegen processiert oder abgestraft werden.

2. Im Diebstahl muß sich wirklich zeigen, daß jemandem etwas, und zwaren namentlich was da seye gestohlen worden, sonsten kan abermalen niemand eines Diebstahls bezüchtiget, processiert oder abgestraft werden.

3. Ingleichem wann nichts Angezündetes oder Verbrunnenes kan gezeigt wer-

den, kan niemand der Mordbrennerey oder Verwahrlosung angeklagt werden.

4. So keine falsche Münz oder andre thätliche Falschheit kan aufgewiesen werden, kan niemand sagen, daß einer falsch gemünzet, oder andere Falschheit begangen habe.

In den 3. leztern findet sich zwaren kein wahres sichtbar hinterlassenes Merkmal, das Corpus delicti, oder Wahrhaftigkeit dieser Lasterthaten aber bescheint sich aus redlichen Anzeigungen, ziemlichen Muthmassungen, und auch Zeugen.

Zum Exempel:

Eine Hexe oder Zauberer verrichten ihre Zauberfahrt oder Hexen-Dänze und anders Uebel, ohne daß man findt wo oder wie, bleibt also kein Merkmal dahinten.

Bey der Sodomitischen Sünde, Blutschand, Ehebruch, Nothzüchtigung, Meineyd und dergleichen, bleibt ebenfalls nach verrichteter That kein sichtbarliches

liches Merkzeichen; gleicher Art sind auch die Todtschläge, Kindsverderbungen, rc. da der Todten-Cörper in das Wasser geworfen, vergraben, oder sonsten vertuscht wird, daß man ihne nicht so leicht finden kan. Derowegen die redlichen Anzeigungen, und anders, wie oben vermeldet worden, genug sind das Corpus delicti, oder Wahrhaftigkeit des begangenen Lasters zeigen zu können.

Nach gefundnem Corpore delicti, oder Gewißheit der That, wird bey obgedachten Hauptlastern nachfolgendes an einem jeden insbesonder beobachtet, es sey in Untersuchung, Beweisung, Folterung, und endlicher Verurtheilung.

Als erstlich:

Bey dem Mord- und Todtschlag muß beobachtet werden, daß solcher hauptsächlich auf dreyerley Weise begangen wird:

1. Mit Gefehrt.
2. Mit Vorsaz.
3. Ohne Gefehrt, und auch abgezwungener Weise.

Wann nun ein Mensch todt oder tödtlich verwundt gefunden wird, er sey umgebracht oder verwundt worden, auf welche obiger 3. Gattungen es wolle, liegt einem Malefiz-Richter allererstens ob, daß er mit 2. Gerichts-Geschwornen, dem Gerichtschreiber, und einem Wundarzt (dafern einer in der Nähe zu bekommen) den Cörper visitieren, und das befindende, es seyen Wunden, Contusionen, oder andere Merkmäler ordentlich aufschreiben, und dem Proceß einverleiben lasse.

Funde sich ein Notori, oder offenbarer Todtschläger, mag eine Oberkeit selbigen alsobald in Verhaft und gefänglich annehmen, und ihme den Proceß machen, jedoch daß ihme die Defension gestattet werde.

Wurde sich ein Ankläger wider einen Todtschläger darstellen, soll selbigem unter geleisteter Bürgschaft in Unrecht habendem Fall alle Kosten und Schaden abzutragen, seine Anklage zu vollführen vergönnt werden.

Sollte von einem unpartheyischen Gerichts-Geschwornen (die hier Landspflichtig sind, bey dem Eyd, alles was Sie ungebührliches und strafbares sehen oder hören, ihrer Oberkeit anzuzeigen) denuntiert oder hinterbracht werden, daß er diesen oder jenen selbsten gesehen habe die Mordthat begehen, macht eine solche Amts- und Eyds halber abgegebene Denuntia eine genugsame Probe den angegebenen Thäter gefänglich einzusezen und zu torturieren.

Wann aber nur Denuntien von privat- und mit keinem Eyd belegten Personen, oder nur Inditien vorhanden wären, soll die Oberkeit den Inquisitions- oder Untersuchungs-Proceß Amts halber vor die Hand nehmen, und sehen, ob wider jemanden ein gemeines Geschrey sey, oder ob Dräuwort und Feindschaft gegen dem Ermördeten sich hervorthun, ob jemand sich in die Flucht begebe, oder sonst ein übles Leben führe, deme man muthmaßlich zutrauen könnte, daß er die Uebelthat möchte begangen haben; wann dergleichen etwas sich funde, soll es mit allen Umständen im Proceß annotiert,

 aber

aber die also indiciert oder berüchtigte Person nicht ehender gefangen gesezt wer- den (aussert wann Gefahr der Flucht wä- re, in welchem Fall die Versicherung zeit- licher vor die Hand zu nehmen) bis Zeu- gen oder Kundschaften, so deren tüchtige vorhanden oder zu bekommen wären, eydlichen verhört, ob daraus eine etwel- che mehrere Klarheit abzunehmen wäre.

Bey Beeydigung und Aufnehmung der Kundschaften soll allezeit beobachtet werden, daß bey diesem Actu wenigstens sechs Oberkeitliche Personen gegenwär- tig, daß der Zeuge bey guter Vernunft und nicht beweiniget sey, daß er von eig- nem Sehen und Hören, und nicht von Hören-sagen Zeugnuß gebe, daß seine Aussage von Wort zu Wort geschrieben, und vor der Erlassung solche ihme wie- der vorgelesen, und seine Bestätigung darüber eingenommen werde.

Vor tüchtige und rechtmäßige Zeugen und Kundschaften werden alle die gehal- ten, so

1. Ehrli-

1. Ehrliche und unverleumdete Leute sind, sowol Mann- als Weibs-Personen.
2. Die mit den indiciert- oder Berüchtigten nicht in offenbarer Feindschaft stehen.
3. Die den Berüchtigten in wahrer Bluts-Freundschaft zum vierten verwandt sind, die so näher sind, sollen nicht zugelassen werden.
4. Die ob 16. Jahr alt sind.

NB. Die darunter können zwaren Berichts-weise, ob durch ihre Berichte der That besser könnte nachgeschlagen, examiniert werden, aber ohne Belegung eines Eyds.

Sodann aus Verhörung eines oder mehrern tüchtigen Zeugen, die wahre Missethat auf den Berüchtigten kommen, oder bewiesen wurde, solle er gefänglich eingesezt (und de plano die Wahrheit zu sagen) examiniert werden.

Bey diesen und allen andern Examinirungen soll ein Richter oder Oberkeit sich sonderlich vor allen Suggestiv-Fragen hüten.

Suggestiv-Fragen aber geschehen

1. Entweder gegen den Delinquenten selbsten.
2. Oder gegen dem Zeugen.

Zum Exempel sind Suggestiven:

Gegen dem Delinquenten, wann man ihn fragt: Hast du den Todtschlag an dem Ort, das ist, in des Peters Haus, oder Wald, um diese Zeit, das ist, um 3. oder 6. Uhr, Tags oder Nachts, mit Gehülf des Hansen, oder aus Befehl des Pauli begangen.

Gegen den Zeugen sind Suggestiven, wann man fragt: Ist nicht Hans oder der Peter darbey gewesen, oder hat nicht der Peter oder Hans den Paulum mit einem Stoßdegen umgebracht, rc.

Sondern ein Richter oder Oberkeit soll sich der General-Fragen bedienen.

Zum

Zum Exempel den Delinquenten:

Hast du den Todtschlag begangen? (wann er solches bekennt) sodann ferner: Wo, zu welcher Stund, Tags oder Nachts? welcher hats dir befohlen? welche sind darbey gewesen, oder haben dir geholfen? rc.

Die Zeugen:

Wer ist mehr bey der That zugegen gewesen? auf was Weise? mit was Gattung Waffen ist die That begangen worden? rc.

Bekennet ein Missethäter die That im ersten oder andern Examine, so de plano geschieht, kan er (so die That also beschaffen, daß Mithelfere darbey haben können, oder scheinbarlich müssen gewesen seyn) der Mithelfern halben auch befraget werden. Wann aber kein Argwohn anderer Mithelfer, auch keine andere Indicien anderer Missethaten vorhanden, kan der Delinquent auf seine klare umständliche Bekanntnuß ohne Tortur zum Tode verurtheilt werden.

Sollte er aber das erstere läugnen, kan er mit Fug der Complicität halber nicht befragt werden, sondern muß, so viel möglich, durch Kundschaften und andere rechtliche Wege zur Bekanntnuß der Missethat allervorderst gebracht werden. Welches, wann es gütiglich nicht geschehen kan, und von der Tortur oder Folterung zu reden nöthig ist, soll keiner an die Folter gelegt werden, er werde dann durch ein darzu begwältigtes Gericht mit Urthel dahin erkennt.

Allhier ist zu wissen, daß dem Gefangenen zwey Tage eher, als dieses Gericht gehalten wird, ein verständiger Beystand und ein Vogt, (welche er oder seine Verwandten begehren möchten) wann er keinen wüßte oder begehrte, aus Oberkeitlichem Gewalt zugestellt, die Indicien, die Zeugen, und deren Aussag geoffenbaret müssen werden, auch diesen Beystand und Vogt in Beyseyn eines Gerichts-Geschwornen mit ihme reden lassen, auf daß er vermittelst Hülfe und Rath ihrer, seine Defension machen, und alles im Gericht könne vorbringen lassen, was er vermeynt dienlich zu seyn, mit Recht die

Tortur

Tortur ab sich zu lehnen, es sey in Verwerfung der Kundschaften, ob sie untüchtig, namlichen daß sie seine öffentliche Feinde, zu nahe verwandt, oder unehrlich verleumdete Leute seyen, oder Vernichtung der Indicien, zum Exempel, mit Beweisung, daß er zur Zeit des Diebstahls, oder Mordthat nicht an diesem, sondern ganz einem andern Ort gewesen;

Bey diesem Gericht soll eine Oberkeit auch wol beherzigen und observiren:

1. Daß ja keiner an die Folter erkennt werde, da das Verbrechen nicht eine Lebens- oder Blutstraf, oder wenigstens eine Ruthen-Aushauung bis aufs Blut mit sich brächte.

2. Keiner der stark krank.

3. Kein schwangeres Weib, oder Kindbetterin.

4. Niemand der unter 16. Jahren alt ist.

5. Daß genugsame Indicien zur Tortur im Proceß vorhanden seyen, das ist, es constiere dann, daß der Gefangene seye gesehen worden die Mordthat bege-

begehen, oder bewaffnet an dem Ort sich befunden, wo kurz darauf die Mordthat begangen, oder von dem Todten-Cörper eilends hinweglaufen, oder zur Zeit der begangenen Mordthat mit blutigem Gewand oder Degen jemandem begegnen, oder daß bey dem Gefangenen Sachen wären gefunden worden, die des Entleibten gewesen, oder solche begehrt zu verkaufen, oder schon verkauft hätte, 2c.

NB. Weil aber dieser der schwerste Puncten ist, und wegen Vielfaltigkeit der Zufällen alle Umstände unmöglich fallen recht klar an den Tag zu geben, muß solcher der Vorsichtigkeit einer Oberkeit überlassen werden, und wäre gut, so es die Zeit leiden mag, in zweifelhaft- und träfen Begebenheiten andere verständige Leute zurath zu ziehen.

6. Daß in zweifelhaften Fall, ob die Indicien im Proceß wider den Gefangenen, oder aber des Gefangenen seine Defensional-Proben stärker seyen, sollen die Meynungen ehender in Favor des Gefangenen eingerichtet werden.

Wann

Wann aber aus genugsamen redlichen Anzeigungen oder Indicien, so durch rechtmäßige Kundschaften am Tag liegen, und aus halsstarriger Abläugnung des Gefangenen endlich die Folter muß erkennt werden; soll der Gefangene bey nüchterm Leib Morgens, oder aber Nachmittag gegen 4. Uhr an das Ort der Marter geführt, alldorten seiner Banden entlediget, und nochmalen de plano examiniert, und alles Ernsts, mit Drohung der vor sich sehenden Folter ermahnet werden, die Wahrheit zu bekennen; so solches nicht verfangen wollte, soll er entkleidet, und durch den Scharfrichter erstlich wenig, hernach stärker gebunden, und vor dem Aufziehen abermal die Wahrheit zu bekennen ermahnet werden; wann einer aber mit einem Leibsschaden behaftet wäre, soll er nur stark gebunden, nicht aber aufgezogen werden; ein andrer aber, so er beharrlich widerspännig bliebe, müssen ihm die Augen verbunden, aufgezogen, er am Seil über die Hauptsache und Umstände mit etwas Ernsthaftigkeit befraget werden, jedoch sollen keine zu grosse Drohungen, noch

schmeichelnde Hoffnungen gebraucht werden.

Wurde er bey dieser erstern Tortur, welche mit dreymaliger weniger Aufzieh- und Wiederherablassung einer halben Stund lang, geschehen mag, nichts bekennen, soll er entbunden, wieder in die Bande gelegt, und mit Vermahnung sich besser zu bedenken, in seine Verwahrung geführt werden.

Wann die Missethat von schwerer Art, und die Indicien groß, oder so er in erster Tortur etwas bekennt hätte, nach der Tortur solches aber läugnete, kan der Gefangene nach Verfliessung 24. Stunden, und nicht eher auf verschriebene Weise wieder zur Marter geführt, examiniert, gebunden, aufgezogen, und das Seil in etwas erschüttert, nicht länger als drey Viertelstund daran gelassen werden.

In schweresten Fällen kan die Tortur so gar mit etwas Gewicht vorgenommen werden, jedoch soll allezeit eine gebührende Maaß, und die Stärke oder

Schwäche des Gefangenen beobachtet werden, damit er am Leben oder Gliedern nicht Schaden leide, auch auf das höchste eine Stunde dauren soll, welche Daurung sowol in der erstern, andern, als dritten Folterung von Bindung, bis zur Wiederentbindung an, gerechnet werden soll.

Wurde der Gefangene alle diese drey Classes der Tortur ausstehen, und er dennoch mit zwey unverwerflichen Zeugen der Missethat überwiesen wäre, soll er zwar nicht am Leben, sondern sonst willkührlich gestraft werden, im widrigen Fall ist er nach allen Rechten zu absolviren; wann er aber bekennt hätte, und erst an der dritten wieder wollte läugnen, um dardurch absolviert zu werden, mag auch noch die vierte Tortur vorgenommen werden.

Bekennete er aber die That begangen zu haben, und solche scheinbarlich mit anderer Hülfe geschehen, muß er nothwendig an dem Seil befragt werden, ob auch Mithelfere darbey gewesen, und wer selbige seyen, mit allen darbey sich zugetragenen Umständen.

Er kan auch über andere begangene Laster befragt werden, wann in dem Proceß, oder an der Marter einicher begründter Anlas sich darzu hervorthäte.

Nachdeme der Gefolterte heruntergelassen, muß er entbunden auf dem Stuhl sizend gefragt werden, ob er alles dessen kanntlich, was er am Seil bekennt habe, und den darauf folgenden Tag wiederum aussert dem Ort der Tortur.

Der Gerichtschreiber soll alle Fragen und Antworten, auch alle Actus der Tortur ordentlich verschreiben und dem Proceß einverleiben.

Bey Verhandlung der Tortur hat man zu bemerken nicht unterlassen wollen, daß wann ein am Seil hangender begehrte heruntergelassen zu werden, mit Versprechen alsdann zu bekennen, soll er abgelassen aber nicht entbunden werden; wollte er aber nicht bekennen, mag er wieder aufgezogen, seines Versprechens erinnert, aber nicht wieder herabgelassen werden, bis er alles bekennt hat, oder die verordnete Zeit verflossen ist.

Wann

Wann Complices oder Mithelfere im Proceß durch Zeugen überwiesen, oder an der Tortur angegeben wurden, sollen selbige zu genugsamer Caution genommen, oder nach Beschaffenheit der That und der Person, wann selbiger mag zugetraut werden, daß sie complex sey, gefänglich eingezogen, und auf gleiche Weise mit ihnen procediert, und so vonnöthen, mit dem principal Delinquenten noch vor der Endurthel, und Execution confrontiert werden.

Nach vollkommnem rechtlich, und nach Landsgebräuchen formierten Proceß, so aus demselben resultierte, daß der Todtschlag nur ohngefehrd, oder aus Nothwehr, und abgezwungener Weise wäre begangen worden, ist die Haltung eines solennen öffentlichen Malefiz-Gerichts zu unterlassen, und nur mit einer Gerichts-Urthel nachfolgenden Anmerkungen gemäß zu entscheiden.

Wann aber ein Mord oder Todtschlag mit Gefehrt oder gar mit Vorsaz wäre begangen worden, soll ein Haupt-Malefiz-Gerichts-Tag ernamset und an-

gesehen werden, bey welchem zwaren, einem jeden Hochgericht dieser Landen gestattet ist, die von altem Herkommen gewohnte Formalien und Sitten in Observanz zu ziehen, jedoch daß nicht vergessen werde, dem Uebelthäter zwey Tage vor dem Malefiz-Tag kund zu thun, ihme seinen Vogt und Beystand zuzustellen, Copia oder den Proceß selbsten zu communicieren, damit er seine Diffesa zu machen, wie vornen bey der Tortur zu sehen, Zeit haben könne, in Beyseyn des zuhörenden Volks, den ganzen Proceß (so viel als es die Gebühr und Ehrbarkeit zuläßt) abzulesen, und über seine Aussagen und Bekanntnussen die Confirmation öffentlich einzunehmen.

Hierauf wird gemeiniglich die Klage wider den Uebelthäter geführt, und dessen Gegenantwort durch seinen Fürsprech, Vogt und Beystände eingegeben, nach welchem die End-Urthel abzufassen obliget.

Worbey eine Oberkeit zu betrachten hat:

1. Daß

1. Daß einer der einen Todtschlag mit Gefehrt begehet, am Leben mag gestraft werden.

Mit Gefehrt aber einen Todtschlag begehen ist, wann einer den andern schlägt, beschädiget, oder verwundet, mit einem zum Tödten tüchtigen Instrument, daß der Beschädigt- oder Verwundte darüber stirbt, und der Thäter nicht bescheinen kan, daß der Tod aus andern Zufällen hergeflossen sey.

Zum Tödten tüchtige Instrumente werden gehalten allerley Degen, Stilet, lange spizige Messer, allerley Pistolen, starke hölzerne Prügel, und was sonsten eine Oberkeit für dergleichen erkennen kan.

Wann einer aber nur mit flacher Hand, oder andern zum Tödten untauglichen Sachen wäre geschlagen oder verwundet worden, ob er gleich darüber sturbe, wird nicht darfür gehalten, daß der Thäter Gefehrt gebraucht habe, und deßwegen ist er nicht mit der Lebens- sondern einer miltern Strafe zu belegen.

2. Daß der so einem befiehlt einen zu schlagen oder zu verwunden mit zu tödten tüchtigen Waffen, und der Verwundte darvon stirbt, eben sowol als der würkliche Thäter am Leben kan gestraft werden.

3. Wann einer den andern mit allzuschweren und empfindlichen Scheltworten angreiffen, und alsdann aus gähem Zorn eine Schlagung oder Verwundung geschieht, davon der Verwundete stirbt, ist dem Zorn etwas zuzumessen, und die Lebensstraf zu miltern.

4. Wann in einer unversehens und gähling entstandner Schlägerey oder Streithandel einer von mehrern angegriffen und tödtlich verwundt wird, daß er darüber stirbt, und man aus dem Proceß weißt, welcher diese Wunden zugefügt, ist dieser Thäter allein am Leben strafwürdig, die übrigen so etwann auch zugeschlagen, sind willkührlicher Straf unterworfen, die nicht zugeschlagen sind zu absolvieren. Wann man aber nicht wissen kan, welcher es gethan, muß man nachschlagen, auf welchen die mei-

sten

sten Anzeigungen und Indicien fallen, als namlichen welcher am ersten die Flucht ergreift, welcher unter ihnen zanksüchtigen Gemüths, oder welcher des Entleibten Feind, wessen Degen blutig, oder der Wunden am ähnlichsten ist, dieser mag gefoltert, so ers bekennt, am Leben gestraft werden, wann aber nicht, soll er und die andern mit willkührlicher Strafe sämtlich gebüsset werden.

5. Daß sonderlich der oder die, so mit Vorsaz oder vorsezlicher Weise einen Mord oder Todtschlag begehen, am Leben sollen gestraft werden, und zwaren auf unterschiedliche Gattung, je nachdeme die Uebelthat begangen, und verübet worden. Als namlichen

6. Wann ihrer etliche einen Complot oder Abred machen, jemanden gähling zu überfallen, Händel anzufangen, und alsdann zu ermörden, wann schon nur einer den Todtstreich gethan, und man nicht eigentlich wissen könnte welcher, sollen alle mit dem Schwerdt gerichtet werden.

7. Welcher einem hinterlistiger Weise auflauret, wartet, und umbringt, soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden.

8. Welcher verräthrischer Weise sich gegen einem als Freund stellet, und dennoch denselben umbringt, soll durch das Schwerdt sterben.

9. Der von einem andern Gelt nimmt, den dritten um das Leben zu bringen, und es wirklich verrichtet, soll gerädert werden.

10. Wie auch der, so einen um das Leben bringt im Haus, oder auf dem Feld, auf daß er Ihne bestehlen könne, und wirklich bestihlt, soll gerädert werden.

Der einen Vater- oder Mutter-Mord begehet, seinen eignen Sohn, Tochter, Eniklein, Bruder oder Schwester vorsezlich ermördet, oder um das Leben bringt, soll auch gerädert werden, und wann noch andere Grausamkeiten bey solchem Mord wären verübet worden, soll

der

der Thäter noch vor dem Rädern mit glühenden Zangen gezwikt werden.

12. Die ein lebendiges Kind abtreibt, verderbt, oder nach der Geburt ermördt, soll mit dem Schwerdt gerichtet werden.

13. Welcher jemand mit Gift, was Gattung es seye, vergiebt, soll des Todes sterben.

14. Wer sich selbsten entleibet mit Vorsaz, (es wäre dann eine tiefe Melancholey oder Wahnsinnigkeit in ihm gewesen) dessen Leib soll unter den Galgen vergraben werden.

Ein Todtschlag ohngefehrt ist zweyerley.

1. Eintweders da gar und ganz keine Schuld oder Unbehutsamkeit darbey ist, und dieses wird vor ein pur leidiger Unglüksfall gehalten, und hiermit auch mit keinerley Strafe belegt.

2. Oder, wo zwaren kein gefehrt, aber

aber doch eine Unvorsichtigkeit und Unfleiß mit unterloffen ist,

Zum Exempel:

Wann ein Zimmermann Holz ab einem Dach wurfe, und nicht zuvor die Vorübergehenden zu fliehen warnete.

Wann einer unvorsichtig mit einem geladenen Feuer-Rohr umgienge, und damit unversehens jemand erschiessete.

Diese und dergleichen können mit einer willkührlichen, doch mäßigen Strafe angesehen werden.

Ein abgezwungener oder aus Nothwehr begangner Todtschlag ist, wann einer von einem andern unversehens also angegriffen wird, daß er nothwendig sein eigen Leben hätte einbüssen müssen, wann er sich nicht gewehrt, und den Angreiffer umgebracht hätte, und dieser Todtschlag ist ohnstrafbar, jedoch ligt dem Thäter ob zu beweisen, daß er diese Nothwehr zu thun gleichsam gezwungen worden.

Zum Andern.

Bey dem Diebstahl und Räuberey ist zu beobachten, ob dieselben geschehen entweder mit oder ohne gewaltthätigen Einbruch, bey Tag oder bey Nacht, öfters, oder nur ein mal.

Ein Diebstahl so mit gewaltthätigem Einbrechen der Thüren, oder Fenstern, oder Einsteigen mit Leitern geschieht, wanns einer auch nur ein mal begangen, und der Preiß über fl. 30. sich beliefe, mag mit Todesstraf belegt werden.

Wann einer oder eine ohne Einbruch nur ein mal, aber einer grossen Summa, als Cronen 50. werth gestohlen, kan er am Leben gestraft werden.

Sonsten wird der erste Diebstahl nicht mit Lebens- sondern mit Gelt- oder andrer willkührlicher Strafe gestraft.

Der andermalig begangene Diebstahl, wann die gestohlnen Sachen, samt dem ersten den Werth fl. 30. nicht ertragen,

wird

wird wol etwas härter als der erste, aber dennoch nicht mit dem Tode gestraft.

Der dritte Diebstahl aber, wann er zusamt dem ersten und andern die Summa von fl. 30. ausmacht, soll mit dem Strik oder Schwerdt gestraft werden.

So einer oder mehrere mit ihme, an Pferd oder Rindvieh, oder schmal Vieh und Immen, oder den Preiß von fl. 30. ab dem Feld oder Weyd auf einmal stiehlt, oder stehlen wurden, der oder dieselben alle sollen am Leben gestraft werden. Wann auch alle samtlichen mehr nicht als den Valor von fl. 30. gestohlen hätten.

Eine gleiche Beschaffenheit solle es auch haben, wann einer oder mehr auf offenem Felde, oder andern Orten, allwo man nicht beschliessen kan, Früchte verderbeten, Bäume schwemmeten, Wein-Reben oder andere, was Namens und Qualität es wäre, schädigten, auf was Weise und Wege es immer beschehen kan, der oder dieselben mögen auch am Leben abgestraft werden, wann der Schaden auf fl. 50. sich belaufet, wann auch die Thä-

ter

ter schon keinen Nuzen darvon bezogen hätten, jedoch allezeit nach Beschaffenheit und Erkanntnuß einer Ehrsamen Obrigkeit.

Wann aber einer oder mehr, inn- oder aussert denen Susten Kaufmanns-Güter angreifen, und den Valor von fl. 12. darvon stehlen wurden, der oder dieselben mögen auch an dem Leben abgestrafet werden.

Wie auch der oder die, so zu dreyen malen an schmal Vieh, Immen oder Korn, den Preiß von fl. 18. stehlen.

So einer einen geringern als 30. fl, werthigen Diebstahl begienge, kan er am Leib mit Ruthen aushauen, Prangen stellen, Landsverweisung, zeitlicher Galeeren oder auch nur an Gelt, je nach Schwere der That gestraft werden, allwo das so Hungers- oder Armuth halben gestohlen wird, am mindesten zu achten.

So einer jemand auf den Strassen wartet, und ihne beraubt, mag er auch das erste mal am Leben gestraft werden.

Genug-

Genugsame Inditia, einen Diebstahls halben an die Folter zuerkennen sind, zum Exempel:

Wann man bey einer Person die sonst nicht im besten Concept wäre, die gestohlenen Sachen findt, und selbige nicht darthun kan, woher sie solche bekommen. Item, wann bey einer solchen Person Instrumente, so zum Stehlen bequem sind, gefunden werden; Item, wann eine solche verdächtige Person mit etwas Verdektem aus dem Haus, so bestohlen worden, um die Zeit, da der Diebstahl geschehen, wäre gesehen worden, heraus gehen; Item, wann ein Dieb einen sonst verdächtigen an der Folter angiebt, und was dergleichen mehr seyn möchte.

So die Inditien eines Diebstahls nicht vollkommen genugsam zur Tortur könnten geachtet werden, soll der Gefangene mit der Tortur nur erschrekt, das ist, bis zur Folter geführt, weder gebunden, noch aufgezogen werden.

Zum Dritten.

Mordbrennen ist, so jemand aus Rachgierigkeit oder aus Hoffnung bey diesem

diesem Anlas stehlen zu können, eine Stadt, Dorf, oder einer Privatperson ihr Haus, Stall, oder anders, vorsezlich mit Feuer anstekt, ein solcher soll wieder mit Feuer verbrennt werden.

Frefentliche Verwahrlosung des Feuers, will sagen, wann einer aus unverantwortlicher Liederlichkeit in nicht genugsamer Versorgung des Feuers Ursach wäre, daß eine Feuersbrunst entstanden, und Schaden beschehen ist, ein solcher soll zu Abtrag des Schadens (so ers im Vermögen hät) gehalten, und annoch arbitrarisch abgestraft werden.

Viertens.

Falschmünzen wird auf zweyerley Weise begangen:

1. Wann einer anstatt währem guten Gold und Silber, ander falsches Metall, als Zinn, Bley oder was dergleichen an die Münz thut, solches ausgiebt, und seinen Nächsten darmit betriegt, ein solcher mag am Leben gestraft werden.

2. Wann einer eines fremden Fürsten Bildnuß ohne dessen Erlaubnuß auf die Münz schlagt, obgleich die Münz an der Materie gut und Probrecht ist, so mag dieser willkührlich, aber nicht am Leben gestraft werden.

Andere strafbare Falschheit begehet derjenige, so falsch Mäß und Gewicht braucht, oder zu Nachtheil des Nächsten Schriften verfälschet, Blätter aus Rechenbüchern reisset, oder andere hineinflikket, anderer Namen und Unterschriften, Siegel ꝛc. nachmachet und verfälschet, und was dergleichen mehr seyn mag, dann nicht alle Falsch- und Bosheiten der Menschen beschrieben werden können.

Dieses Laster der Falschheit wird willkührlich und unterschiedlich gestraft, je nachdem dem Nebenmenschen dardurch klein- oder grosser Schaden zugefügt worden.

Zum Fünften.

Zauberey ist ein Laster, in welchem die armen Menschen sich mit dem leidigen

Satan

Satan verbindlich einlassen, eintweders

1. Daß der Satan denen Menschen dienen muß, als namlichen, wann die Teufels-Beschweerer durch ihre vom Teufel selbsten gelernete Kunst denselben dahin halten, daß er ihnen diesen oder jenen Dienst thun, diese oder jene Heimlichkeiten offenbare, gestohlne Sachen wieder herbringen, oder den Dieben zeigen muß, 2c. Oder

2. Daß die Menschen dem Satan dienen müssen, als wie die sogenannten Hexen und Hexenmeister, die auf seinen Befehl auf die Hexen-Dänze, wie man gemeiniglich darvor hält, erscheinen und anders Uebel verrichten müssen.

Und diese beyde Gattungen sind von der Art, da das Corpus delicti oder die Wahrhaftigkeit begangener That kein sichtbares Merkmal hinter sich läßt, auch sonsten also verborgen und dunkel, daß wegen oft unterlaufenden Betrugs in Untersuchung deren grosse Vorsichtigkeit

muß gebraucht werden, damit niemand unrecht geschehe.

Soll man also keinen Menschen auf blosses Angeben der Hexen oder Hexenmeister (wann solches Angeben auch schon öfters, und von mehrern geschehen wäre) als einen Zauberer, Hex oder Hexenmeister gefänglich einsezen, dann der Teufel die Hexen öfters selbsten betreugt, und verblendt, daß sie meynen, diesen oder jene an Hexen-Dänzen gesehen zu haben, da doch die Erfahrung vielfaltig gezeiget, daß es nicht wahr war.

Eine Oberkeit soll derowegen vorhero sehen, und durch Kundschaften erdauren, ob diese angegebne Person bey männiglich in bösem Leumden stehe, oder einen bösen Namen habe; Woher und aus was Grund man dieser Person Böses nachrede? ob sie jemanden gedrohet oder Schaden gethan? wie der Schaden beschaffen? ob ungewohnt und übernatürlich, oder aber ob er auch aus natürlichen Ursachen hätte herkommen können?

Wurde eine Person noch zur Angebung mit obbemeldten Sachen würklich beschwert, kan sie gefangen genommen werden.

Sollte eine Person, ob sie gleich von andern nicht angegeben wäre, durch übles Verhalten in ein böses Geschrey kommen, und das Geschrey thäte sich mit obigen Umständen erwahren, auch noch ein zugefügter ungewohnter Schaden an Menschen oder Vieh auf sie gebracht wurde, mag sie gefangen gesezt, und alsdann das Haus visitiert werden, wann leicht noch etwas argwöhnisches, und sonderlich Zauberbücher mit ungewöhnlichen Ziffern und Zeichen, Bündnuß mit dem bösen Geist, mit Blut geschriebene Zedul, Häfen mit Salb, Krotten, Hostien, Todtenköpf, wächserne mit Nadeln durchstikte Bildlein, oder dergleichen gefunden wurde, mag sie an die Folter erkennt, und nach Form, wie vornen, bey der Tortur erklärt (nach vorher geschehnem Examine de plano) torturiert und gefoltert werden.

Bey Folterung aber der Zauberer und Hexen trägt sich vielmalen etwas unge-

wöhnliches zu, als daß sie an der Folter entschlaffen, erstummen, und weder schreyen noch reden, auch halsstarrig nichts bekennen wollen.

Wann solches geschieht, ist vermuthlich, der Teufel übe seine arglistigen Tücke mit diesem ihme verbundnen armen Menschen, darum ist gewohnt, daß alsdann solche biß auf die blosse Haut ausgezogen, ander Hemd und Kleidung angethan, um zu erfahren, ob in Kleidern, oder anderwärtig etwas Verdächtiges möchte gewesen seyn oder gefunden werden.

Man hat auch aus der Erfahrung, daß anstatt der Folter, die Hexen mit Ruthen gestrichen oder gegeißlet worden, und dardurch eher als an der Folter bekennt haben. Kan also eine imputierte Hex, so sie an der andern Tortur entschliesse, oder nichts reden wollte, alsobald herabgelassen, und mit darzu gerüsteten Ruthen oder Geißeln, anstatt der Tortur, geschmizt, oder gegeißelt werden.

Die

Die Fragen an die Gefangnen können sowol de plano, als an der Marter ohngefährlich nach den habenden Inditien eingerichtet werden.

Als namlichen, wie sie das auf sich habende böse Geschrey ab sich lehnen? wie sie sich des dem Nächsten selbsten, oder seinem Vieh auf sie vermuthlich, oder bewiesenen zugefügten Schaden verantworten wollen? oder ob sie nicht einem oder dem andern die Zauberey zu lehren anerbotten, und mit was Manier, rc.

Bekennet sie, muß die Oberkeit nach Beschaffenheit der Bekanntnuß weiters fragen, was zur Sache dienet, und die Vorsichtigkeit mit sich bringt, dann allhier nicht möglich alles vorzuschreiben.

Generaliter können diese Termini gebraucht werden:

Wo und auf was Weise sie die Verbindung mit dem Satan gemacht? ob schriftlich oder mundlich?
Wer sie darzu verleitet?
Wie lang es seither seye?

Wem sie ihrer Meynung nach Schaden gethan haben?

Mit was Mittel, oder auf was Gattung?

Ob sie solches jemand anders gelehrt?

Welchen, oder wo? wann sie es nicht schon vorhero selbsten bekennt.

Ob die Gotts- und der Heil. Dreyeinigkeits-Verläugnung bey der Verbindung, oder hernach geschehen sey oder nicht?

Ob sie fleischliche Vermischung mit dem Teufel gehabt habe?

Wie oft, und wo sie die Hexen-Dänze besucht?

Was seit mit dem Teufel gethaner Verbindung weiters in diesem Handel zwischen ihnen sich zugetragen? rc.

Wann nun die würklich- und wissentliche Verbindung, die Verläugnung der Heil. Dreyfaltigkeit, die fleischliche Vermischung mit dem Teufel, die Beschädigung der Menschen oder Viehs bekennt, und selbige wahrhaft erfunden worden, und nicht wiederruffen wird, soll eine solche Person (so sie über 16. Jahre alt) hiesi-

hiesigem Landsbrauch nach mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, und der Cörper alsdann verbrennt werden.

Die von 14. bis 16. Jahren sollen zwar mögen geköpft, aber der Cörper nicht verbrannt, sondern den Verwandten geschenket werden.

Die unter 14. Jahren sollen nicht hingerichtet, sondern der Geistlichen ihrer Vorsorge und Gebett überlassen werden.

Die abscheuliche Sünde der Sodomiterey wird begangen:

Wann die Menschen sich unter einander wider die Natur fleischlich erkennen, und soll am Leben gestraft werden.

Oder so sie mit dem Vieh zu thun haben, sollen sie zusamt dem Vieh verbrennt werden.

Der Ehebruch ist, eintweder einfach, als wann ein Lediges mit einem Verheuratheten sich vermischet; Oder doppelt,

wann namlich ein Ehemann mit eines andern Eheweib fleischlich sich vergehet.

Beyde werden nach eines jeden Orts Gewohnheit abgestraft.

Wann sie aber zweymal abgestraft sind, und den dritten Ehebruch begehen, mögen sie durchgehends am Leben gestraft werden.

Blutschand wird begangen, wann der Vater mit der Tochter, der Sohn mit der Mutter, der Bruder mit der Schwester Unzucht begehet, ꝛc. und diese werden am Leben gestraft.

Wann der Oehi mit der Nepotin, der Nepot mit der rechten Baas fleischliche Unzucht treiben; diese mögen mit Ruthen-Aushauung und ewiger Lands-Verweisung gebüsset werden.

Wann zweyer Geschwisterte Kinder mit einander sich fleischlich vermischen, sollen sie an Gelt, oder sonsten willkührlich gestraft werden.

Die Nothzüchtigung geschieht, wann einer eine Jungfrau oder Weib wider ihren Willen zwinget, und mit Gewalt dahin haltet seinen fleischlichen Willen zu erfüllen, ein solcher mag auch am Leben gestraft werden.

Zum Siebenden.

Der Meineyd ist, wann einer zu GOtt, und der Heil. Dreyfaltigkeit schweeret, daß dieses oder jenes sich also befinde, und er weißt, daß es nicht ist, daß er dieses oder jenes thun oder unterlassen wolle, best seinem Vermögen, und es doch nicht thut, oder unterläßt.

Wer nun einen solchen Meineyd begehet, daß dardurch ein Mensch unschuldig um das Leben kommt, der soll auch am Leben gestraft werden.

Die andern Meineyde werden willkührlich an Gelt, oder am Leibe, nach Beschaffenheit der Sache abgestraft.

Wann einer an Eydsstatt anlobt, und demselbigen nicht nachkommt, mag als

Meineyd abgestraft werden, jedoch nicht mit der höchsten Strafe.

Das geschworne Urphed bricht einer, der demjenigen was ihme vorgelesen worden, und er zu halten geschworen, übertrittet, und nicht nachkommt. Ein solcher wann er betretten wird, kan arbitrarisch, je nach gestaltsame der Uebertrettung mit Straf angesehen werden.

Wann eine Oberkeit einem ihren Flüchtlingen nachsezen laßt, den man erst in einer andern Oberkeit Bottmäßigkeit erlangen mag, soll ein solcher zwar von den Nachjagenden mögen angehalten, aber ohne Erlaubnuß derjenigen Oberkeit, wo er betretten worden, nicht weggeführt werden.

NB. Die Form zu Aufnehmung der Kundschaften, und zu foltern, soll bey allen Lastern, eben wie es hierinn bey der Mordthat beschrieben worden, beobachtet werden.

Das gestohlene Gut, es mag bey den Dieben selbsten, oder sonst in diesen Landen,

den, wo, und bey welchem es wolle angetroffen werden, soll dem Eigenthümer ohne Entgeltnuß zuhanden gestellt werden.

Aus dem Gut, so etwann ein Hingerichteter oder Verbandisierter hinterläßt, sollen vorderst die Schuldgläubigen bezahlt, hernach die Proceß- und Gerichts-Unkösten abgetragen, und der Resto dem Fisco, oder den Erben, je nach eines jeden Hochgerichts Rechte und Gewohnheit zuerkennt werden.

Ordnung, wie gegen einem Flüchtigen oder Abwesenden rechtlich zu verfahren sey.

Erstlich wird erfordert, daß der Oberkeit genugsam wissend sey, daß eine Missethat wahrhaftig seye begangen worden.

Darnach wird die Inquisition oder Untersuchungs-Proceß gemacht, um zu erfahren, welcher sie möchte begangen haben.

Wann nun Inditien oder Zeugen wider einen wären, der flüchtig worden, oder

oder abwesend sich befunde, wird ein solcher Flüchtig- oder Abwesender (wofern man nicht eigentlich wissen könnte, wo er sich aufhalte) bey seiner oder seiner Anverwandten Behausung mundlich, sodann auch mit Anschlagung an dem Rathhaus einer schriftlichen (worinn die Ursache und das Verbrechen müssen genamset und enthalten seyn) citiert, und die Relation dieser, wie auch aller andern Citationen ordentlich protocolliert.

So man aber wußte, an welchem Orte dergleichen Flüchtigen in diesen Landen sich aufhalte, muß selbiger vermittelst eines Abforderungs-Schreibens an daselbstige Oberkeit begehrt werden ihne zu liefern, oder die übersandte schriftliche Citation aus ihren Mittlen ihme einzuhändigen.

Sollte der Flüchtig- oder Abwesende über dreymalig gethane peremptorische Citation (wobey zu wissen, daß je zwischen einer Citation bis zur andern 14. Tag Plaz seyn soll, und wann man wußte, daß der Flüchtling an einem weit entlegnen Ort wäre, muß eine darzu gehö-

rige

rige längere Zeit gegeben werden) nicht erscheinen; Alsdann wird der endliche Contumacial-Gerichtstag gehalten, und der Flüchtige durch den Gerichts-Diener oder Waibel auf offener Strasse mit lauter Stimme citiert, auf ewig oder auf eine Zeit, nach Beschaffenheit der Missethat verbandisiert, seine Güter sequestriert, und reserviert, wann er über kurz oder lang betretten wurde, mit ihme geschehen werde und solle, was recht ist.

Inhalt.

Pensioner-Brief	von 1500.	pag.	3.
Artikel-Brief	von 1524.		11.
Artikel-Brief	von 1526.		22.
Bunds-Brief	von 1544.		35.
Verbott	von 1551.		49.
Kessel-Brief	von 1570.		52.
Dreysiegler-Brief	von 1574.		59.
Lands-Reforma	von 1684.		65.
Lands-Reforma	von 1694.		78.
Malefiz-Ordnung	von 1716.		81.

Brüder kommt mit Herz und Mund
Den Gesäzen Treu zu schweeren,
Tugend ist es, sie verehren.
Fest gestüzt auf diesen Grund,
Wird der Väter theure Bund
Und die Freyheit ewig währen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Graubündnersche Grundgesetze

Zürich u.a. 1767

J.rel. 1259
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564430-9
VD18 14665786-001